

Kurt-Schumacher-Allee 1
45657 Recklinghausen

Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid

70.5 G 562.0029/24/1.6.2

19. März 2025

für die
Tannenberg Wind GmbH & Co. KG
Recklinghäuser Str. 49a
45721 Haltern am See

**zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage
vom Typ Vestas V 172 - 7.2 in Haltern am See
(T 6)**

Inhaltsverzeichnis

I. Genehmigungstenor	- 2 -
II. Umfang der Genehmigung	- 3 -
III. Vorbehalte, Bedingungen, Befristungen und Genehmigungsinhaltsbestimmungen.....	- 4 -
IV. Weitere Nebenbestimmungen	- 4 -
1. Allgemeines	- 4 -
2. Baurecht / Vorbeugender Brandschutz.....	- 6 -
3. Immissionsschutz	- 8 -
3.1 Schallschutz	- 8 -
3.2 Schattenwurf	- 11 -
4. Arbeitsschutz	- 12 -
5. Abfallwirtschaft und Bodenschutz	- 12 -
6. Wasser	- 14 -
7. Naturschutz.....	- 14 -
7.1 Artenschutz	- 14 -
7.2 Natur- und Landschaftsschutz.....	- 15 -
8. Forstrecht.....	- 16 -
9. Flugsicherheit	- 19 -
10. Archäologie	- 21 -
V. Hinweise.....	- 22 -
1. Allgemeines.....	- 22 -
2. Baurecht / Vorbeugender Brandschutz.....	- 22 -
3. Immissionsschutz	- 23 -
4. Wasserschutz	- 24 -
5. Abfallwirtschaft und Bodenschutz	- 24 -
6. Naturschutz.....	- 25 -
7. Straßenrecht.....	- 26 -
8. Forstrecht.....	- 26 -
9. Archäologie	- 28 -
VI. Kostenentscheidung	- 29 -
VII. Begründung.....	- 30 -
VIII. Rechtsbehelfsbelehrung:	- 38 -
Anhang I Immissionswerte Schall (Zusatzbelastung).....	- 39 -
Anhang II Antragsunterlagen	40
Anhang III Zitierte Vorschriften	43

I.

Genehmigungstenor

Hiermit erteile ich Ihnen auf Ihren Antrag vom 31.07.2024 (Eingang am 07.08.2024) gemäß §§ 4 und 6 i.V.m. § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit §§ 1 und 2 sowie Nr. 1.6.2 Verfahrensart V des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) die

Genehmigung

zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage (WEA) vom Typ Vestas V 172 - 7.2 in 45721 Haltern am See, mit einer Nennleistung von 7.200 kW, Nabenhöhe 175 m, Rotordurchmesser 172 m und einer Gesamthöhe von 261 m.

Die Anlage darf auf dem Grundstück:

45721 Haltern am See, Gemarkung: Haltern, Flur: 79, Flurstück: 7

errichtet und betrieben werden.

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung alle für das Vorhaben erforderlichen anlagenbezogenen Zulassungen ein.

Folgende Gutachten / Pläne / Berichte sind unter anderem Bestandteile dieser Genehmigung:

- Schalltechnisches Gutachten – Immissionsprognose – Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage (WEA) in 45721 Haltern am See (Hohe Mark), Ingenieurbüro Richters & Hüls, Bericht Nr. L-5166-01.2 vom 17. Juni 2024
- Schattenwurfprognose für eine neue Windenergieanlage, WEA Haltern Maria Born Kreis Recklinghausen, Nordrhein-Westfalen, planGIS GmbH vom 28.04.2023
- Landschaftspflegerischer Begleitplan vom 31.07.2024 des Büros für Landschafts- und Freiraumplanung - Leser. Albert. Bielefeld GbR
- Artenschutzgutachten (ASP-Stufe II) vom 31.07.2024 des Büros für Landschafts- und Freiraumplanung - Leser. Albert. Bielefeld GbR
- Abschlussbericht zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP – Pflicht der Windenergieanlage „Maria Born“ vom Büro Landschafts- und Freiraumplanung - Leser, Albert, Bielefeld vom 24.07.2024
- Brandschutzkonzept des Ingenieur- und Sachverständigenbüros für Brandschutz Andreas und Brück GmbH vom 22.03.2024, Projekt-Nr. 23-030

- Generisches Brandschutzkonzept für die Errichtung von Windenergieanlagen der Reihe EnVentus - TÜV SÜD Industrie Service GmbH vom 31.05.2022, Zeichen: IS-EMS 4-MUC/wi
- Gutachten - Vestas Ice Detection System (VID) „Integration des BLADEcontrol Ice Detector BID in die Steuerung von Vestas Windenergieanlagen“ vom 18.10.2021 (DNV GL Report-Nr.: 75172, Rev. 6)
- Gutachten zur Standorteignung von WEA nach DIBt 2012 für den Windpark Maria Born der I17-Wind GmbH & Co. KG vom 15.05.2023, Bericht-Nr.: I17-SE-2023-234
- Baugrundgutachten des Geotechnisches Büros Dr. Koppelberg & Gerdes GmbH vom 08.05.2024, Projekt-Nr.: 23033-01

II.

Umfang der Genehmigung

Die Genehmigung erstreckt sich auf die Errichtung und den Betrieb einer WEA vom Typ Vestas V172 - 7.2 sowie die notwendigen Hilfs- und Nebeneinrichtungen mit folgenden Daten:

WEA-Typ	Nennleistung [kW]	Nabenhöhe [m]	Rotordurchmesser [m]	Gesamthöhe [m]	Standortkoordinaten		
					ERTS89 (UTM 32N)	Gauß-Krüger	WGS 84 in Grad, Min., Sek.
					Ostwert / Nordwert	Rechtswert / Hochwert	Breite / Länge
Vestas V172 - 7.2	7.200	175	172	261	368.283 / 5.735.578	2.575.420,4 / 5.736.273,9	51°45'20,1" / 7°5'29,9"

Erschließungsmaßnahmen außerhalb des Anlagengrundstücks und die Netzanbindung werden von dieser Genehmigung nicht erfasst.

Im Einzelnen ergibt sich der Umfang der von der Genehmigung erfassten Anlagen und Betriebsweisen aus den im Anhang zu diesem Bescheid aufgeführten Unterlagen. Diese Genehmigung wird nach Maßgabe der im Anhang angeführten Antragsunterlagen erteilt, sofern sich nicht durch nachstehende Anforderungen Änderungen ergeben.

III.

Vorbehalte, Bedingungen, Befristungen und Genehmigungsinhaltsbestimmungen

1. Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides mit dem Betrieb der WEA begonnen worden ist. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden. Der Antrag muss der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorliegen.
2. Vor Baubeginn (Fundamentgründung) der WEA ist für die Sicherung der Rückbauverpflichtung nach § 35 Abs. 5 BauGB eine **Sicherheitsleistung** in Form einer selbstschuldnerischen Bürgschaft einer deutschen Großbank oder öffentlichen Sparkasse beizubringen. In der Bürgschaft ist sicherzustellen, dass die bürgende Bank den Bürgschaftsbetrag auf erstes Anfordern an den Kreis Recklinghausen als Genehmigungsbehörde zahlt und auf die Einreden der Anrechnung, der Aufrechnung und der Vorausklage verzichtet (§§ 770, 771 BGB). Die Sicherheitsleistung wird auf **323.052,30 €** festgesetzt.
3. Spätestens mit der Anzeige des Baubeginns sind bei der Bauaufsichtsbehörde folgende Bescheinigungen sachverständiger Personen nach § 87 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauO zusammen mit den in Bezug genommenen bautechnischen Nachweisen einzureichen:
 1. die Prüfung des Standsicherheitsnachweises (Prüfbescheid für Turm und Fundamente),
 2. Erklärungen in Textform, wonach sie zur stichprobenhaften Kontrolle der Bauausführung beauftragt wurden.

IV.

Weitere Nebenbestimmungen

1. Allgemeines

- 1.1 Dieser Bescheid oder eine Kopie einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen sind bei der Betriebsleitung der Anlage oder seiner / seinem Beauftragten jederzeit zur Einsichtnahme für die Aufsichtsbehörden bereitzuhalten. Desgleichen sind auch die laufenden Prüfberichte der beauftragten Überwachungsstelle / Sachverständigen zur Einsichtnahme bereitzuhalten.
- 1.2 Der Anlagenbetreiber hat besondere Vorfälle und Störungen während der Errichtung und des Betriebes, die wesentliche Veränderungen des Zustandes, der Funktionsfähigkeit oder der Emissionen der Anlage verursachen können oder eine Umweltgefährdung oder Belästigung der Nachbarschaft besorgen lassen, unverzüglich der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Recklinghausen mitzuteilen. Davon unabhängig sind alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störungen erforderlich sind.

1.3 Ein Wechsel des Anlagenbetreibers bzw. ein Verkauf der Windenergieanlage ist der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Recklinghausen unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

1.4 Der Baubeginn der Windenergieanlage ist folgenden Stellen schriftlich mitzuteilen:

- a. Kreis Recklinghausen: Untere Immissionsschutzbehörde Ressort 70.5
Untere Wasserbehörde Ressort 70.3
Untere Naturschutzbehörde Ressort 70.2.2
- b. Bauordnungsamt der Stadt Haltern am See
- c. LWL-Archäologie für Westfalen Außenstelle Münster und LWL - Museum für Naturkunde, Ref. Paläontologie, (Az.: Pe/Br/M 1681/24 B)
- d. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I.3
- e. Bezirksregierung Münster Dezernat 26

Die Mitteilungen müssen mindestens zwei Wochen vor Baubeginn bei der Stellen a and c, eine Woche bei der Stelle b, vier Wochen vor Baubeginn bei den Stelle d, und sechs Wochen vor Baubeginn bei der Stelle e unter der Angabe des Aktenzeichens „Nr.: 462-24“ vorliegen.

1.5 Mit der Baubeginnanzeige vier Wochen vor Baubeginn muss an das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen, Referat Infra I.3 der Bundeswehr unter Angabe des Aktenzeichens **III-2127-24-BIA** folgende Daten:

- Art des Hindernisses
- Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84
- Höhe über Erdoberfläche
- Gesamthöhe über NHN

an die E-Mailadresse (baiudbwtoeb@bundeswehr.org) übermittelt werden.

1.6. Spätestens vier Wochen nach der Errichtung der WEA sind die endgültigen Vermessungsdaten an die Bezirksregierung Münster Dezernat 26 (luftfahrthindernisse@bezreg-muenster.nrw.de) unter Angabe des Aktenzeichens „**Nr.: 462-24**“ mit den folgenden Details:

- DFS Bearbeitungsnummer
- Name des Standortes
- Art des Luftfahrthindernisses
- Geogr. Standortkoordinaten [Grad, Min., Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoids (Bessel, Krassowski oder **WGS 84** mit einem GPS-Empfänger gemessen)]
- Höhe der Bauwerksspitze [m ü. Grund]
- Höhe der Bauwerksspitze [m ü. NN, Höhensystem: DHHN 92]
- Art der Kennzeichnung [Beschreibung]

zu übermitteln.

1.7 Spätestens vier Wochen nach der Errichtung der WEA ist der Deutschen Flugsicherung unter dem Aktenzeichen NW 11069-a ein Ansprechpartner mit Anschrift und

Telefonnummer, der einen Ausfall der Befeuerung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist, an flf@dfs.de mitzuteilen

1.8 Der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Recklinghausen ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der WEA formlos schriftlich anzuzeigen. Mit dieser Anzeige müssen folgende Unterlagen vorgelegt werden:

- Herstellerbescheinigung über die technischen Daten der Windenergieanlage Typ Vestas V172 - 7.2, in der bestätigt wird, dass die Windenergieanlage identisch mit der dem Vermessungsbericht bzw. der Herstellerangabe zu Grunde liegenden Anlagenspezifikation ist (Konformitätsbescheinigung).
- Nachweis des Herstellers oder des Fachunternehmers über die Einrichtung und Parametrierung des Eisdetektionssystems einschließlich der Beschreibung der Parametrierung bzw. der manuellen Steuerung des Wiederanlaufs und der Programmierung der Parkposition sowie der Bestätigung, dass das System betriebsbereit ist.

Die Anzeige und die entsprechenden Unterlagen müssen der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Recklinghausen mindestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.

1.9 Der Einsatz einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung (BNK) verbunden mit dem Nachweis, dass die Vorgaben der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV, Anhang 6) erfüllt werden ist:

- der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Recklinghausen
und
- der Bezirksregierung Münster Dezernat 26 unter Angabe des Aktenzeichens „Nr.: 462-24“

eine Woche vor der Inbetriebnahme der BNK schriftlich mitzuteilen.

Hier sind insbesondere folgende Dokumente vollständig und prüffähig beizufügen:

- a) Nachweis der Baumusterprüfung gemäß Anhang 6 Nummer 2,
- b) Nachweis der Funktionsfähigkeit der BNK am Standort des Luftfahrthindernisses durch eine BMPSt.

1.10 Die über das Fernüberwachungssystem aufgezeichneten Wind- und Anlagendaten sind ein Jahr aufzubewahren und auf Verlangen der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Recklinghausen vorzulegen. Die aufgezeichneten Daten müssen einsehbar sein und in allgemein lesbarem Datenformat elektronisch vorgelegt werden können. Es müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit in Nabenhöhe, Windrichtung, Azimutposition, Leistung und Drehzahl im 10-min-Mittel erfasst werden.

2. Baurecht / Vorbeugender Brandschutz

2.1 Mit der Anzeige der abschließenden der Fertigstellung der baulichen Anlage sind der Bauaufsichtsbehörde der Stadt Haltern am See folgende Unterlagen vorzulegen:

- Sachverständigen Bescheinigungen gemäß § 84 Abs. 4 BauO NRW, wonach sie sich durch stichprobenhafte Kontrollen während der Bauausführung davon überzeugt haben, dass die baulichen Anlagen entsprechend den erstellten Nachweisen errichtet oder geändert worden sind.
 - Nachweis über die Ausrüstung der Windenergieanlage mit dem System der Eisansatzerkennung und der daraus erfolgenden Abschaltung.
- 2.2 Im Bereich unter Windenergieanlagen mit technischen Einrichtungen zur Außerbetriebnahme des Rotors bei Eisansatz ist durch Hinweisschilder auf die verbleibende Gefährdung durch Eisabfall bei Rotorstillstand oder Trudelbetrieb aufmerksam zu machen.
 - 2.3 Das Baugrundgutachten (Geotechnisches Büro Dr. Koppelberg & Gerdes GmbH) vom 08.05.2024 ist zu beachten.
 - 2.4 Das Gutachten zur Standorteignung von WEA nach DIBt 2012, Bericht-Nr. I17-SE-2023-234 (Wind GmbH & Co. KG) vom 15.05.2023 ist zu beachten.
 - 2.5 Vor Inbetriebnahme der Windenergieanlage ist der mängelfreie Abnahmeschein der gesamten Anlage incl. des Steigsystems eines staatlich anerkannten Sachverständigen (zugelassen für Windenergieanlagen) vorzulegen.
 - 2.6 Kampfmittel: Sollte der Erdaushub eine außergewöhnliche Verfärbung aufweisen oder verdächtige Gegenstände enthalten, sind die Arbeiten einzustellen und das Ordnungsamt der Stadt Haltern am See zu verständigen.
 - 2.7 Die Brandschutzkonzepte vom 22.03.2024 (Ingenieurbüro Andreas+ Brück GmbH) und vom 31.05.2022 (TÜV SÜD Industrie Service GmbH) sind zu beachten. Alle aufgeführten Maßnahmen, Hinweise und Empfehlungen sind in Gänze umzusetzen.
 - 2.8 Bei der automatischen Abschaltung der Anlage bei Branddetektion ist eine vollständige Trennung der Stützenergie vorzusehen.
 - 2.9 In enger Abstimmung mit der Feuerwehr der Stadt Haltern am See sind geeignete Rettungs- und Auffanggeräte vorzuhalten. Die Zugänglichkeit zu den Rettungs- und Auffanggeräten ist zu gewährleisten. Für die Höhenrettungseinheit sind 5 Auffang-Mitläufer erforderlich.
 - 2.10 In enger Abstimmung mit der Feuerwehr / Brandschutzdienststelle ist ein Feuerwehrplan in Anlehnung an die DIN 14095 sowie ein Alarmplan zu erstellen.
 - 2.11 Der Feuerwehr ist nach Beendigung der Baumaßnahmen Gelegenheit zu geben, sich die für einen Einsatz erforderlichen Ortskenntnisse zu verschaffen.
 - 2.12 Vor Baubeginn müssen alle erforderlichen Baulasten (Abstandsflächenbaulasten, Gefahrrecht Baulast, etc.) eingetragen sein.

3. Immissionsschutz

3.1 Schallschutz

- 3.1.1 Die von der WEA verursachten Geräuschimmissionen dürfen im gesamten Einwirkungsbereich nicht zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6 der TA Lärm beitragen.

Für die maßgeblichen Immissionsaufpunkte gelten folgende Immissionsrichtwerte:

IP 18 Waldweg 3, Haltern a. S.
IP 20 Waldweg 15, Haltern a. S.

IP 19 Waldweg 9, Haltern a. S.

tagsüber 50 dB(A),
nachts 35 dB(A)

sowie

IP 01/1 Tannenberger Weg 8, Haltern a. S.
IP 01/2 Tannenberger Weg 8, Haltern a. S.
IP 02 Tannenberger Weg 16, Haltern a. S.
IP 03 Alter Weseler Weg 39, Haltern a. S.
IP 04/1 Tannenberger Weg 26, Haltern a. S.
IP 04/2 Tannenberger Weg 26a, Haltern a. S.
IP 05 Tannenberger Weg 37, Haltern a. S.
IP 06 Tannenberger Weg 41, Haltern a. S.
IP 07 Tannenberger Weg 47, Haltern a. S.
IP 08 Tannenberger Weg 20, Haltern a. S.
IP 09 Tannenberger Weg 54, Haltern a. S.
IP 10 Granatstraße 140, Haltern a. S.
IP 11/1 Im Holt 318, Haltern a. S.
IP 11/2 Im Holt 318a, Haltern a. S.
IP 12/1 Im Holt 300, Haltern a. S.
IP 12/2 Im Holt 302, Haltern a. S.
IP 13/1 Im Holt 199, Haltern a. S.
IP 13/2 Im Holt 201, Haltern a. S.
IP 14 Lembecker Str. 240, Haltern a. S.
IP 15 Lembecker Str. 234, Haltern a. S.
IP 16/1 Wellenheide 12, Dorsten
IP 16/2 Wellenheide 12a, Dorsten
IP 17 Wellenheide 13, Dorsten
IP 21/1 Zum Büning 120, Haltern a. S.
IP 21/2 Zum Büning 120, Haltern a. S.
IP 22 Holtwicker Str. 420, Haltern a. S.
IP 23 Tannenberger Weg 33/35, Haltern a. S.

tagsüber 60 dB(A),
nachts 45 dB(A).

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten (s. Nr. 6.1 TA Lärm). Die Nachtzeit beginnt um 22.00 Uhr und endet um 06.00 Uhr.

Für die Beurteilung der Nacht ist die volle Nachtstunde (z. B. 1.00 Uhr bis 2.00 Uhr) mit dem höchsten Beurteilungspegel, zu dem die zu beurteilende Anlage relevant beiträgt (s. Nr. 6.4 TA Lärm) heranzuziehen.

Für die Ermittlung der Geräuschimmissionen ist Nr. 6.8 TA Lärm maßgebend.

3.1.2 Die WEA darf nicht tonhaltig sein. Tonhaltig sind WEA, für die nach TA Lärm ein Tonzuschlag von 3 dB oder 6 dB zu vergeben ist.

3.1.3 Die Umschaltung auf die schallreduzierte Betriebsweise zur Nachtzeit muss durch automatische Schaltung (z.B. mittels Zeitschaltuhr) erfolgen. Die Schaltung ist gegen unbefugte Änderung zu schützen (z.B. durch Passwort). Bei Ausfall oder Störung der automatischen Schaltung ist automatisch ein Alarm an die Fernüberwachung zu geben und die schallreduzierte Betriebsweise manuell einzuschalten. Sollte eine manuelle Umschaltung auf die schallreduzierte Betriebsweise nicht möglich sein ist die WEA abzustellen.

3.1.4 Die WEA darf zur Nachtzeit von 22:00 bis 6:00 Uhr entsprechend den Emissionsansätzen des schalltechnischen Gutachtens des Gutachterbüros Richters & Hüls vom 17.06.2024, Nr. L-5166-01.2, betrieben werden.

Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
L _{W,Okt} [dB(A)]	84,0	91,0	94,0	94,7	93,3	88,8	81,4	70,9
Berücksichtigte Unsicherheiten	σ _R = 0,5 dB σ _P = 1,2 dB σ _{Prog} = 1,0 dB							
L _{e,max,Okt} [dB(A)]	85,7	92,7	95,7	96,4	95,0	90,5	83,1	72,6
L _{o,Okt} [dB(A)]	86,1	93,1	96,1	96,8	95,4	90,9	83,5	73,0

Tabelle 1: Anlagenbezogenes Oktavspektrum gemäß dem schalltechnischen Gutachten des Gutachterbüros Richters & Hüls vom 17.Juni 2024, Bericht Nr. L-5166-01.2

L_{W,Okt} = vom Hersteller deklariierter Schallleistungspegel in der jeweiligen Oktave

σ_R = 0,5 dB (Ungenauigkeit der Schallemissionsvermessung der WEA)

σ_P = 1,2 dB (Ungenauigkeit durch die Serienstreuung der WEA-Typen)

σ_{Prog} = 1,0 dB (Unsicherheit des Prognosemodells)

L_{W, Mode} = Summenschallleistungspegel im Betriebsmodus

L_{e, max, Okt} = Rechtlich zulässiges Maß an Emissionen

$(L_{e, max, Okt} = L_{W, Okt} + 1,28 \times \sqrt{(\sigma_R^2 + \sigma_P^2)})$

L_{o, Okt} = Obere Vertrauensbereich ($L_{o, Okt} = L_{W, Okt} + 1,28 \times \sqrt{(\sigma_R^2 + \sigma_P^2 + \sigma_{Prog}^2)}$)

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze L_{o,Okt} stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden; sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen.

- 3.1.5 Die WEA ist solange während der Nachtzeit von 22:00 - 6:00 Uhr außer Betrieb zu setzen, bis das Schallverhalten des WEA-Typs Vestas V172 - 7.2 durch eine FGW-konforme Vermessung an der beantragten WEA selbst oder einer anderen WEA gleichen Typs belegt wird. Es ist nachzuweisen, dass die im Wind-BIN des höchsten gemessenen Summenschalleistungspegels vermessenen Oktavschalleistungspegel zuzüglich des 90 % - Konfidenzintervalls der Gesamtunsicherheit aus Vermessung, Serienstreuung und Prognosemodell ($L_{o,Okt,Vermessung}$) die in Nebenbestimmung Ziffer 3.1.4 festgelegten Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze ($L_{o,Okt}$) nicht überschreiten. Werden nicht alle Werte $L_{o,Okt}$ eingehalten, kann der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in dem schalltechnischen Gutachten des Gutachterbüros Richters & Hüls vom 17.06.2024, Nr. L-5166-01.2, abgebildet ist. Als Eingangsdaten sind die oberen Vertrauensbereichsgrenzen der vermessenen Oktavschalleistungspegel $L_{o,Okt,Vermessung}$ des Wind-BINs mit dem höchsten gemessenen Summenschalleistungspegel anzusetzen.
- Der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der WEA die für sie in dem schalltechnischen Gutachten des Gutachterbüros Richters & Hüls vom 17.06.2024, Nr. L-5166-01.2 ermittelten und in Anhang I, zu diesem Bescheid aufgelisteten Teilimmissionspegel nicht überschreiten. Der Nachtbetrieb ist nach positivem Nachweis und Freigabe durch die Untere Immissionsschutzbehörde des Kreises Recklinghausen in dem Betriebsmodus mit der zugehörigen maximalen Leistung und Drehzahl zulässig, der dem vorgelegten schalltechnischen Nachweis zu Grunde liegt.
- 3.1.6 Bis zur Vorlage einer FGW-konformen Vermessung kann der Nachtbetrieb in einem schallreduzierten Betriebsmodus erfolgen, dessen Summenschalleistungspegel um mindestens 3,0 dB(A) unterhalb des Summenschalleistungspegels von 100,0 dB(A) liegt, welcher der Schallimmissionsprognose Gutachterbüros Richters & Hüls vom 17.06.2024, Nr. L-5166-01.2 zugrunde liegt. Dies erfordert die vorherige Zustimmung der Immissionsschutzbehörde des Kreises Recklinghausen. Zur Freigabe ist es erforderlich, dass von einem anerkannten Sachverständigen nach §§ 26, 28 BImSchG keine akustischen Auffälligkeiten (wie z.B. Tonhaltigkeiten) festgestellt wurden.
- 3.1.7 Im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung ist für die WEA der Nachweis eines genehmigungskonformen Betriebs dann erbracht, wenn die messtechnisch bestimmten Oktavschalleistungspegel des Wind-BINs mit dem höchsten gemessenen Summenschalleistungspegel zuzüglich des 90 % - Konfidenzintervalls der Unsicherheit der Messung die der Nebenbestimmung Ziffer 3.1.4 aufgeführten Werte $L_{e,max,Okt}$ nicht überschreiten. Werden nicht alle Werte $L_{e,max,Okt}$ eingehalten, kann der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in dem schalltechnischen Gutachten des Gutachterbüros Richters & Hüls vom 17.06.2024, Nr. L-5166-01.2, abgebildet ist. Als Eingangsdaten sind die gemessenen Oktavschalleistungspegel des Wind-BINs, dass immissionsseitig den höchsten Beurteilungspegel erzeugt, zuzüglich des 90 % - Konfidenzintervalls der Messunsicherheit anzusetzen. Der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der WEA die für sie in Anhang I, zu diesem Bescheid aufgelisteten Vergleichswerte nicht überschreiten.

3.2 Schattenwurf

- 3.2.1 Die WEA ist mit einer programmierbaren Einrichtung für eine Abschaltung von Schattenwurf auszurüsten. Die Programmierung muss sich auf die relevanten Immissionspunkte beziehen. Sofern eine Abschaltautomatik genutzt wird, die die meteorologischen Parameter berücksichtigt, sind die realen Werte maßgeblich. Können keine meteorologischen Parameter von der Abschaltautomatik berücksichtigt werden, muss eine Programmierung auf Basis der worst case Werte von 30 h/a Werte erfolgen. Die Schattenwurfprognose der plan-GIS GmbH vom 28.04.2023, Nr. 4_20_071 Rev.: 00 weist für die relevanten Immissionspunkte:

B	Tannenberger Weg 33
C	Tannenberger Weg 41
D	Tannenberger Weg 35
G	Im Holt 300
H1	Im Holt 318
H2	Im Holt 318
I	Im Holt 302

eine Überschreitung der zumutbaren Beschattungsdauer durch die Vorbelastung von 30 Std./Jahr (worst case) bzw. 30 min/Tag aus. An den Immissionsorten dürfen keine Schattenwurf-Immissionen durch die beantragte WEA verursacht werden, da die zumutbare jährlichen Beschattungsdauer von 30 h/a bereits durch die Vorbelastung ausgeschöpft ist.

- 3.2.2 An den Immissionsaufpunkten aus der Nebenbestimmung 3.2.1 müssen alle für die Programmierung der Abschalteinrichtungen erforderlichen Parameter exakt ermittelt werden. Die Koordinaten und berechneten Zeiten der Schattenwurfprognose geben keine ausreichende Genauigkeit für die Programmierung.
- 3.2.3 Vor Inbetriebnahme der Anlage ist der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Recklinghausen ein schriftlicher Nachweis zu erbringen, wie die Abschaltung bei Schattenwurf bezogen auf den jeweiligen Immissionsaufpunkt maschinentechnisch gesteuert wird und somit die vorher genannten Nebenbestimmungen unter 3.2.1 und 3.2.2 eingehalten werden.
- 3.2.4 Durch geeignete Abschalteinrichtungen muss überprüfbar und nachweisbar sichergestellt werden, dass an allen Immissionsaufpunkten im Einwirkungsbereich eine Schattenwurf-dauer von 8 h/a und 30 min/d, in Summe mit allen in der Schattenwurfprognose der plan-GIS GmbH vom 28.04.2023, Nr. 4_20_071 Rev.: 00 aufgeführten WEA der Vorbelastung, durch die Zusatzbelastung der beantragten WEA nicht überschritten wird.
- 3.2.5 Die ermittelten Daten zu Abschalt- und Beschattungszeiträumen müssen von der Abschalteinheit für jeden Immissionsaufpunkt registriert werden. Ebenfalls sind technische Störungen des Schattenwurfmoduls und des Strahlungssensors zu registrieren. Bei einer Programmierung auf Nullbeschattung entfällt die Pflicht zur Registrierung der realen Beschattungsdauer. Die registrierten Daten sind drei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Unteren Immissionsschutzbehörde vorzulegen. Die aktuellen Daten für das laufende Kalenderjahr müssen jederzeit über eine Fernüberwachung abrufbar sein.

- 3.2.6 Bei einer technischen Störung des Schattenwurfmoduls oder des Strahlungssensors ist die WEA innerhalb des im Schattenwurfgutachten ermittelten worst-case Beschattungszeitraums der in Ziffer 3.2.1 beschriebenen Immissionsaufpunkte unverzüglich manuell oder durch Zeitschaltuhr außer Betrieb zu nehmen, bis die Funktionsfähigkeit der Abschalteinrichtung insgesamt wieder sichergestellt ist.
Zwischen der Störung der Abschalteinrichtung und der Außerbetriebnahme der WEA aufgetretener Schattenwurf ist der aufsummierten realen Jahresbeschattungsdauer hinzuzurechnen.

4. Arbeitsschutz

- 4.1 Die für die WEA erteilte/n EG-Konformitätserklärung/en gemäß Anhang II Teil 1 Abschnitt A der Richtlinie 2006/42/EG ist/sind spätestens vor der Inbetriebnahme der Windenergieanlage der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

5. Abfallwirtschaft und Bodenschutz

- 5.1 Zurückzubauende Materialien aus der Herstellung der Kranaufstellfläche oder der Zuwegung sind vor der Entsorgung durch einen Abfallsachverständigen zu beproben und auf die entsprechenden Parameter der EBV zu analysieren. Dabei ist auf die entsprechende Materialart zu achten. Die Ergebnisse sind der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde des Kreis Recklinghausen (Herrn Dr. Schütze, b.schuetze@kreis-re.de zur Prüfung vorzulegen.
- 5.2 Der Umgang mit anfallendem Bodenmaterial ist vier Wochen vor Baubeginn mit der Unteren Bodenschutzbehörde des Kreis Recklinghausen, Ansprechpartner: (Herrn Dr. Schütze, b.schuetze@kreis-re.de) abzustimmen.
- 5.3 Sollte keine zulässige Verwertung vorgesehen oder möglich sein, ist das Bodenmaterial extern einer zugelassenen Entsorgungsanlage zuzuführen. Dazu ist es entsprechend der Vorgaben des Entsorgers zu analysieren. Die Ergebnisse sind der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde zur Prüfung vorzulegen.
- 5.4 Die Dokumentation des Einbaus mineralischer Ersatzbaustoffe hat gemäß § 25 EBV durch den Bauherrn bzw. Grundstückseigentümer zu erfolgen. Dies umfasst unter anderem die Anzeige nach Anlage 8 EBV, die Lieferscheine sowie einen Lageplan. Diese Dokumentation ist aufzubewahren, solange das Material vor Ort eingebaut ist. Der unteren Abfallwirtschaftsbehörde ist diese Dokumentation nach Fertigstellung des Einbaus vorzulegen (Herrn Dr. Schütze, b.schuetze@kreis-re.de).
- 5.5 Da es sich bei der Baumaßnahme um einen Eingriff in schutzwürdige Böden handelt, ist eine bodenkundliche Baubegleitung (BBB) nach DIN 19639 erforderlich. Diese hat dafür zu sorgen, dass bei der Errichtung der Anlagen die Bodenbeeinträchtigungen minimiert werden und die Vorgaben der DIN zum Umgang mit dem Boden eingehalten werden. Eine entsprechend fachkundige Begleitung und Dokumentation haben zu erfolgen.

- 5.6 Ein Bodenschutzkonzept und ein Bodenschutzplan nach DIN 19639 mit Darstellung möglicher Konflikte sind spätestens vier Wochen vor Baubeginn mit der Unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen (Herrn Multhaupt, 02361-533021, t.multhaupt@kreis-re.de).
- 5.7 Die Kontaktdaten des Ansprechpartners der BBB sind der Unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Recklinghausen (Herrn Multhaupt, 02361-533021, t.multhaupt@kreis-re.de) spätestens vier Wochen vor Baubeginn mitzuteilen.
- 5.8 Bei der Aufmietung und dem Einbau von Bodenmaterial ist darauf zu achten, dass die Bestimmungen der DIN 19731 eingehalten werden. Insbesondere ist darauf zu achten, dass aufgemietetes Bodenmaterial zwingend von der darunterliegenden Bodenschicht durch eine geeignete und vollständig rückbaubare Trennschicht zu separieren ist.
- 5.9 Eine Aufbringung von Überschussmassen auf landwirtschaftlichen Flächen ist ohne vorherige Abstimmung mit der Unteren Bodenschutzbehörde unzulässig.
- 5.10 Das Ergebnis der Bodenanalytik ist zu dokumentieren und der Unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Recklinghausen vor dem Einbau mitzuteilen, Ansprechpartner Herrn Multhaupt, t.multhaupt@kreis-re.de.
- 5.11 Materialien, die auf oder in den Boden oder zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht auf- oder eingebracht werden sollen, sind gemäß den Vorgaben vor dem Auf- oder Einbringen hinsichtlich der in Anlage 1 Tabelle 1 und 2 BBodSchV aufgeführten Stoffen analytisch zu untersuchen. Das Ergebnis der Bodenanalytik ist zu dokumentieren und der Unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Recklinghausen (Herrn Multhaupt, 02361-533021, t.multhaupt@kreis-re.de) vor dem Einbau mitzuteilen.
- 5.12 Sollten bei Eingriffen in den Boden Auffälligkeiten (Aussehen, Farbe, Geruch) auftreten, so sind die Arbeiten einzustellen und das weitere Vorgehen ist mit der Unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Recklinghausen (Herrn Multhaupt, 02361-533021, t.multhaupt@kreis-re.de) abzustimmen
- 5.13 Der vollständige Rückbau der temporär beanspruchten Flächen ist durch eine BBB zu begleiten und zu dokumentieren. Die fachgerechte Nachsorge sowie ihre Kontrolle und Dokumentation sind sicherzustellen. Die Abschlussdokumentation ist der Unteren Bodenschutzbehörde nach Fertigstellung der Windenergieanlagen spätestens vier Wochen nach Abschluss der Arbeiten in digitaler Form zur Verfügung zu stellen Ansprechpartner Herrn Multhaupt, t.multhaupt@kreis-re.de.
- 5.14 Maßnahmen zur Minderung und Vermeidung von nachteiligen Bodenbeeinflussungen sind den DIN 19639, 19731 und 18915 zu entnehmen und zu dokumentieren. Temporär in Anspruch genommene Flächen sind nach Beendigung der Baumaßnahme wieder vollständig und fachgerecht zurückzubauen (Beseitigung von Fremdmaterial und Bodenverdichtungen gemäß DIN 19639). Spätestens einen Monat nach Inbetriebnahme ist der Unteren Bodenschutzbehörde der Kreises Recklinghausen eine Kopie der Auftragsbestätigung für den fachgerecht Zurückbau zu übersenden. Der Rückbau hat dann innerhalb einer Frist von 12 Monaten nach Inbetriebnahme zu erfolgen.

6. Wasser

- 6.1 Sollten im Zuge der Bauausführung bauzeitliche Absenkungen des Grundwasserspiegels notwendig werden, sind diese mindestens 4 Wochen vor Beginn der Maßnahme bei der Unteren Wasserbehörde des Kreises Recklinghausen anzuzeigen und abzustimmen.

7. Naturschutz

7.1 Artenschutz

- 7.1.1 Die in den folgenden Gutachten:

- Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) zum Antrag auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage in Haltern [...] aufgestellt durch das Büro für Landschafts- und Freiraumplanung (Leser, Albert und Bielefeld GbR) im Juli 2024.
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag der Stufe II zum Antrag auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage in Haltern aufgestellt durch das Büro für Landschafts- und Freiraumplanung (Leser, Albert und Bielefeld GbR) im Juli 2024.

benannten Maßnahmen des Artenschutzes sind durch eine ökologische Baubegleitung (ÖBB) vor Ort anzuordnen und zu überwachen. Mit Baubeginn (Fundamentgründung) der WEA ist der erste artenschutzbezogene Bericht der UNB vorzulegen. Dieser ist dann bis zu den letztendlichen Anpassungen der Betriebszeiten im Hinblick auf die Fledermäuse fortzuführen und vorzulegen.

- 7.1.2 Im Umkreis der durch den Rotor überstrichenen Fläche zuzüglich eines Puffers von 50 m sind aus Artenschutzgründen keine neuen und für Vögel attraktive Strukturen wie Baumreihen, Hecken, Kleingewässer sowie Brachflächen anzulegen bzw. zu entwickeln. Die bisherigen Waldflächen unterhalb der WEA sind insgesamt so zu gestalten, dass sie für Nahrung suchende Vogelarten möglichst unattraktiv sind (keine Lagernutzung, keine kurzrasigen Vegetationsstrukturen etc.). (Vgl. Kapitel 6.1.2.4 des LBP)

- 7.1.3 In Anlehnung an Kapitel 6.1.1.1 des LBP und gemäß des aktuellen Artenschutzleitfadens ist die WEA vom 01. April bis 31. Oktober eines jeden Jahres von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang zum Schutz von Fledermäusen bei folgenden in Gondelhöhe vorherrschenden Witterungsbedingungen abzuschalten:

- Temperatur > 10°C und
- Windgeschwindigkeit < 6,0 m/s (im 10-Minuten-Mittel).

- 7.1.4 Bis zur Inbetriebnahme der WEA ist der der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Recklinghausen eine Erklärung des Fachunternehmers vorzulegen, aus der ersichtlich ist, dass die Abschaltung funktionsfähig ist.

7.1.5 Von diesen vordefinierten Nachtabschaltungen kann nach Durchführung eines Fledermausmonitorings abgewichen werden. Dazu ist in zwei aufeinanderfolgenden Betriebsjahren jeweils in der Zeit vom 01. April bis zum 31. Oktober ein akustisches Aktivitätsmonitoring entsprechend der Vorgaben der ASP durchzuführen. Das Ergebnis des ersten Erfassungsjahres hat der Ermittlung eines fledermausfreundlichen Betriebsalgorithmus zu dienen, der dann für das zweite Jahr nach Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde festgelegt wird. Zur Überprüfung und ggf. erforderlichen Anpassung dieses Betriebsalgorithmus ist das Aktivitätsmonitoring im zweiten Jahr fortzuführen. Zum Ende des ersten wie auch des zweiten Erfassungsjahres sind der Genehmigungsbehörde Berichte über die jeweiligen Monitoringphasen vorzulegen.

7.2 Natur- und Landschaftsschutz

7.2.1 Für das Vorhaben ist im Hinblick auf die Umsetzung des Landschaftspflegerischen Begleitplanes eine Ökologische und Bodenkundliche Baubegleitung (ÖBB) einzusetzen und gegenüber der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Recklinghausen vor Baubeginn zu benennen. Analog zum Bericht zu den artenschutzrechtlichen Auflagen ist bis zur Inbetriebnahme der WEA ein erster Bericht zur Bauüberwachung und den bis dahin umgesetzten Maßnahmen der Eingriffsregelung und des Bodenschutzes vorzulegen. Dieser ist dann bis zur Schlussabnahme fortzuführen und vorzulegen.

7.2.2 Die ÖBB hat nach Abschluss der Arbeiten den Eingriff in Natur und Landschaft abschließend zu erfassen und zu bewerten.

7.2.3 Ersatzgeld

Für den Eingriff in das Landschaftsbild ist gemäß der Ermittlung des Gutachters ein Ersatzgeld in Höhe von **102.570,39 €** zu zahlen. Das Ersatzgeld ist bis spätestens zum Baubeginn (Fundamentgründung) unter Angabe des Kassenzeichens **70VK1100200586** und des Aktenzeichens des Genehmigungsbescheides auf das in der Kostenentscheidung (Kapitel VI des Bescheides) angegebene Konto der Kreiskasse Recklinghausen zu überweisen.

7.2.4 Temporäre Eingriffe sind mit Abschluss der Baumaßnahme wieder komplett zu rekultivieren. Hierzu zählen vor allem die nicht dauerhaften Lager- und Montageflächen sowie die Bereiche zur Zwischenlagerung des Bodenaushubes.

7.2.5 Die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind entsprechend der Ausführungen und Maßgaben des LBP zu beachten und in der angegebenen Art und im beschriebenen Umfang umzusetzen.

7.2.6 Die Empfehlungen für die jeweiligen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen des LBP sind zwingend zu beachten und für die Dauer des Eingriffs zu gewährleisten.

7.2.7 Folgende Normen und andere Unterlagen sind bei den beantragten Maßnahmen zu beachten:

ATV DIN 18 320
DIN 18 915

Landschaftsbauarbeiten;
Landschaftsbau; Bodenarbeiten für vegetationstechnische Zwecke;

DIN 18 916	Landschaftsbau; Pflanzen und Pflanzarbeiten; Beschaffenheit von Pflanzen, Pflanzverfahren;
DIN 18 919	Landschaftsbau; Umgestaltungsarbeiten bei Vegetationsflächen; Stoffe, Verfahren;
DIN 18 920	Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen;
ZTV-Baumpflege	Zusätzliche Technische Vorschriften und Richtlinien für Baumpflege und Baumsanierung;
RAS LG 2	Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftsgestaltung, Abschnitt 2: Grünflächen-Planung, Ausführung, Pflege;
RAS LG 3	Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftsgestaltung, Abschnitt 3: Lebendverbau;
RAS LP 4	Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen.

8. Forstrecht

- 8.1 Der Waldverlust muss durch die Neuanlage von 6.687 m² heimischen Laubwaldes und dem zusätzlichen Waldumbau von 3.344 m² von einem Nadelholzbestand in einen heimischen Laubwald kompensiert werden. Der temporäre Waldverlust für die Blattlagerfläche von 1.660 m², muss wieder aufgeforstet werden.
- 8.2 Nach der Errichtung der WEA sind die Waldumwandlungsflächen endgültig nach einer dauerhaften oder befristeten Waldinanspruchnahme und nach Biotoptypen durch einen Vermesser in Zusammenarbeit mit der (ÖBB) aufzunehmen und innerhalb von vier Wochen nach der Errichtung der WEA zu bestätigen. Sie sind dem Regionalforstamt Ruhrgebiet über ruhrgebiet@wald-und-holz.nrw.de und uwe.spelleken@wald-und-holz.nrw.de unter der Angabe des **Aktenzeichens: 310-11-72.117** vorzulegen.
- 8.3 Die sich aus der Endbilanzierung (Pkt. 8.2) ergebenden Ersatzaufforstungen sind mit dem Regionalforstamt Ruhrgebiet vier Wochen nach Inbetriebnahme der WEA abzustimmen.
- 8.4 Sollte laut Ergebnis der Vermessung ein höherer Anteil an Waldfläche dauerhaft als 6.445 m² (> 1 m²) oder temporär als 1.164 m² in Anspruch genommen worden sein, so ist die entsprechende Kompensation nachträglich in Abstimmung mit dem Regionalforstamt zu erbringen. Absehbare Flächenüberschreitungen sind rechtzeitig, d.h. mindestens 2 Wochen vor Inanspruchnahme der Flächenüberschreitung, mit dem Regionalforstamt Ruhrgebiet (ruhrgebiet@wald-und-holz.nrw.de und uwe.spelleken@wald-und-holz.nrw.de) abzustimmen.
- 8.5 Sonstige zur Errichtung der WEA notwendigen Wegebaumaßnahmen im Wald werden forstbehördlich als befristete Waldumwandlungen eingestuft. Hier sind nach Fertigstellung der WEA die der Baustelle zugeordneten Wege in Abstimmung mit der Forstbehörde wieder als Forstwege mit den heutigen forstlichen Wegebaustandards zurückzubauen (siehe Runderlass „Forstlicher Wegebau im Wald“ vom 23. Mai 2023). Dazu gehört u.a. die Herstellung des Wegeprofils, die Ausbesserung der Verschleißschicht, der Anschluss von Rückegassen, sowie der Rückbau von Ausweichstellen und Lagerplätzen, soweit sie Teil des BImSchG-Verfahrens sind. Es zwei Monate vor Baubeginn beim

Regionalforstamt Ruhrgebiet einzureichen (ruhrgebiet@wald-und-holz.nrw.de und uwe.spelleken@wald-und-holz.nrw.de).

- 8.6 Die Aufforstungsmaßnahmen und ökologischen Waldaufwertungsmaßnahmen sind innerhalb eines Jahres nach Baubeginn durchzuführen und fertig zu stellen. Nach Durchführung der Pflanzung ist dem Regionalforstamt Ruhrgebiet (ruhrgebiet@wald-und-holz.nrw.de und uwe.spelleken@wald-und-holz.nrw.de) der Herkunftsnachweis für die gepflanzten Baumarten zu erbringen (Kopie der Pflanzenrechnung oder Lieferschein).
- 8.7 Wiederaufforstungen: Zur Wiederherstellung des Waldbodenzustandes sind Verdichtungen durch Tiefenlockerung zu beheben, Waldhumusboden aufzubringen (mindestens 40 cm oder mit geeinigtem Nachweis der ursprünglichen Schichthöhe des Humusbodens) und aktiv wieder aufzuforsten.
- 8.8 Auf den Aufforstungsflächen sind zum Zwecke der vorbeugenden Mäusebekämpfung, als Maßnahme des integrierten Forstschutzes, je angefangenem 0,5 ha, eine Jule für Greifvögel als Ansitzwarte aufzustellen.
- 8.9 Die Aufforstungen sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt, d.h. schon in der ersten Pflanzperiode (November bis Ende März), aber auf jeden Fall innerhalb des ersten Jahres nach Baubeginn der WEA vorzunehmen.
- 8.10 In die Aufforstungsplanung zu den Flächen M1 und M2 sind zusätzlich zum LBP Pkt. 6.2.5 und 6.2.6 noch die weiteren Hauptbaumarten Wildkirsche und Esskastanie als Kleintrupps / Horstweise und die Hainbuche einzelstammweise in die Eichenaufforstung mit einzubringen. Die Rotbuche ist vorzugsweise in die randlichen Schattenlage zu setzen.
- 8.11 Die Maßnahmen M1 und M2 aus dem LBP sind gegen Wildverbiss wildsicher mit einem Wildgatterknotengeflecht, Mindesthöhe 1,60 m, zu zäunen. Der Zaun ist regelmäßig, mindestens jährlich und nach Wetterschadensereignissen auf seine Funktion zu überprüfen. Nach Kultursicherung ist der Zaun ordnungsgemäß abzubauen und zu entsorgen.
- 8.12 Die im LBP aufgeführten Erstaufforstungsmaßnahmen M1 (Pkt. 6.2.5: 3.207 m²) und M2 (Pkt. 6.2.6: 10.846 m²) sind in enger Abstimmung mit dem Regionalforstamt umzusetzen.
- 8.13 Die ökologische Waldaufwertung (M3) aus dem LBP (Pkt.6.2.7: 7.007 m²) ist in Abstimmung mit dem Regionalforstamt Ruhrgebiet über ruhrgebiet@wald-und-holz.nrw.de und uwe.spelleken@wald-und-holz.nrw.de) durchzuführen.
- 8.14 Zum Erreichen des Kompensationsziels oder notwendige Änderung der Ziele, sind Termine für ein Monitoring der aufgeforsteten Neukulturflächen und ökologischen Waldaufwertungsmaßnahmen zwischen Betreiber und dem Regionalforstamt Ruhrgebiet (ruhrgebiet@wald-und-holz.nrw.de und uwe.spelleken@wald-und-holz.nrw.de), zu veranlassen. Die Termine richten sich nach dem folgenden Zeitraum: Im Frühjahr, direkt nach dem 1. Standjahr, vor Ablauf des 3., 5. und 10 Jahres.
- 8.15 Für die Dauer der Errichtung der WEA ist eine Lenkung des örtlichen Besucherverkehrs unter Umgehung der Zuwegung zur Baustelle durchzuführen und die Baustelle zu sichern. Eine entsprechende Beschilderung ist bis zum Abschluss der Bautätigkeiten

aufzustellen. Sollten temporäre Sperrungen notwendig sein, sind diese ausreichend zu kennzeichnen und auch an vorhandenen Wanderparkplätzen auf die Sperrungen hinzuweisen.

- 8.16 Spätestens vier Wochen vor Baubeginn ist die Erklärung zur Freistellung der Waldbesitzer von Ersatzansprüchen gemäß Ziffer 8.2.2.4 Windenergie-Erlass 2018 dem Regionalforstamt Ruhrgebiet unter der Angabe der jeweiligen Aktenzeichen vorzulegen (ruhrgebiet@wald-und-holz.nrw.de und uwe.spelleken@wald-und-holz.nrw.de). In der Freistellungserklärung hat der Betreiber die Waldbesitzer von der Verkehrssicherungspflicht freizustellen, die sich aus der Errichtung oder dem Betrieb der WEA im Wald ergeben.
- 8.17 Ökologische Baubegleitung (ÖBB): Mindestens vier Wochen vor Baubeginn ist eine Fachfirma als ökologische Baubegleitung als Ansprechpartner während der Bauphase und der Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen dem Regionalforstamt Ruhrgebiet (ruhrgebiet@wald-und-holz.nrw.de und uwe.spelleken@wald-und-holz.nrw.de) zu benennen.
- 8.18 Die ÖBB hat die Bauphase und die Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen zu überwachen und fortlaufend zu dokumentieren. Im Rahmen dieser Dokumentation sind während und nach der Bauphase aktuelle Drohnenfotos mit farblicher Kennzeichnung der Umwandlungsflächen (dauerhaft und temporär getrennt) an das zuständige Regionalforstamt (ruhrgebiet@wald-und-holz.nrw.de und uwe.spelleken@wald-und-holz.nrw.de) zu senden. Die hierfür notwendigen Shape-Dateien sind vom Vorhabentragenden der ökologischen Baubegleitung zur Verfügung zu stellen.
- 8.19 Maßnahmen zum Schutz von Gehölzen: Während der Baumaßnahme darf angrenzender, außerhalb der zur Umwandlung genehmigten Fläche liegender Wald nicht beeinträchtigt bzw. genutzt werden.
- 8.20 Die Baustelle ist in Abgrenzung zum Waldbestand durch einen Bauzaun zu sichern. Baumaterialien, -geräte und -maschinen dürfen nicht im Wald außerhalb der genehmigten Baustelleneinrichtungsfläche gelagert und genutzt werden.
- 8.21 Bestehende Bäume und Sträucher außerhalb des Baufeldes dürfen nicht beschädigt werden. Evtl. anfallender Erdaushub darf nicht im Waldbereich außerhalb der zur Umwandlung genehmigten Fläche gelagert oder zwischengelagert werden.
- 8.22 An Bäumen, die durch mechanische Gefährdungen während der Baumaßnahme bedroht sind, sind geeignete Schutzmaßnahmen entsprechend DIN 18920, DIN 18915, DIN 18919, RAS LP 4 zu ergreifen. Sofern das Anlegen von Gräben, Mulden oder Baugruben notwendig ist, dürfen diese im Wurzelbereich von Bäumen und sonstigen Gehölzbeständen nur mit Handschachtung durchgeführt und nicht näher als 2,5 m an den Stammfuß herangeführt werden. Baumwurzeln sind schneidend und sauber ohne Abrisse, Quetschungen etc. zu durchtrennen. Offenliegende Wurzeln sind durch Abdeckung gegen Austrocknung oder Frosteinwirkung zu schützen.

9. Flugsicherheit

- 9.1 Jedwede Abweichung vom beantragten Standort und der beantragten Höhe der WEA ist zur Prüfung der Bezirksregierung Münster, Dezernat 26 - Luftverkehr, für eine erneute luftrechtliche Bewertung unter Nennung des Aktenzeichens „Nr.: 462-24“ vorzulegen.
- 9.2 An der WEA ist eine Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ vom 15.12.2023 (Banz AT 28.12.2023 B4) anzubringen und eine Veröffentlichung als Luftfahrthindernis zu veranlassen.
- 9.3 Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m ü. Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.
- 9.4 Die in den nachfolgenden Auflagen (Nr. 9.5 bis 9.21) geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen einer Hindernishöhe von mehr als 100 m ü. Grund zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.
- 9.5 Als Tageskennzeichnung sind die Rotorblätter der Windkraftanlage weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge
- a) außen beginnend 6 m orange – 6 m weiß – 6 m orange oder
 - b) außen beginnend mit 6 m rot - 6 m weiß oder grau - 6 m rot zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.
- 9.6 Aufgrund der beabsichtigten Höhe der WEA ist das Maschinenhaus auf halber Höhe rückwärtig umlaufend mit einem 2 m hohen orange / roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und / oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.
- 9.7 Der Mast ist mit einem 3 m hohem Farbring in orange / rot, beginnend in 40 m über Grund zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 m hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.
- 9.8 Am geplanten Standort können abhängig von der Hindernissituation ergänzend auch Tagesfeuer (Mittelleistungsfeuer Typ A, 20.000 Cd, gemäß ICAO Anhang 14, Band I, Tabelle 6.1 und 6.3 des Chicagoer Abkommens) gefordert werden, wenn dieses für die sichere Durchführung des Luftverkehrs als notwendig erachtet wird. Das Tagesfeuer muss auf dem Dach des Maschinenhauses gedoppelt installiert werden. Außerhalb von Hindernisbegrenzungsflächen an Flugplätzen darf das Tagesfeuer um mehr als 50 m überragt werden.
- 9.9 Die Nachtkennzeichnung von WEA mit einer maximalen Höhe von 315 m ü. Grund/Wasser erfolgt durch Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES.

- 9.10 Bei Anlagenhöhen von mehr als 150 m und bis einschließlich 315 m über Grund ist eine zusätzliche Hindernisbefeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer, am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund / Wasser und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu 5 m nach oben / unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein. Ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (AVV, Anhang 3) vorgesehen, ist diese auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.
- 9.11 Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar
- 9.12 Die Nachtkennzeichnung ist bedarfsgesteuert auszuführen. Dabei muss das eingesetzte System den Anforderungen des Anhangs 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen entsprechen.
- 9.13 Das Feuer W rot, bzw. Feuer W, rot ES sind so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung zu sehen ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach - nötigenfalls auf Aufständern - angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden.
Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der WEA während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.
- 9.14 Die Blinkfolge der Feuer auf WEA'en ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunden gem. UTC mit einer zulässigen Null- Punkte- Verschiebung von +/- 50 ms zu starten.
- 9.15 Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, einzusetzen.
- 9.16 Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.
- 9.17 Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED), kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird.
- 9.18 Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Mitteilung an den Betreiber erfolgen. Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung unverzüglich zu beheben.
- 9.19 Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM-Zentrale in Frankfurt/ Main unter der Rufnummer 06103 707 5555 oder per E- Mail notam.office@dfs.de unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von 2

Wochen nicht möglich, ist die NOTAM- Zentrale und die zuständige Genehmigungsbehörde nach Ablauf von zwei Wochen erneut zu informieren.

- 9.20 Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, das eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Std. gewährleistet.
- 9.21 Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.
- 9.22 Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umstellen.
- 9.23 Bei Ausfall der BNK Steuerung ist die Nachtkennzeichnung bis zur Behebung der Störung dauerhaft zu aktivieren.
- 9.24 Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer und „Feuer W, rot“ ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräte möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.
- 9.25 Mehrere in einem bestimmten Areal errichtete Windenergieanlagen können als Windenergieanlagen - Blöcke zusammengefasst werden. Grundsätzlich bedürfen nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks, nicht aber die innerhalb des Blocks befindlichen Anlagen einer Kennzeichnung durch Feuer für die Tages- und Nachtkennzeichnung. Überragen einzelne Anlagen innerhalb eines Blocks signifikant die sie umgebenden Hindernisse, so sind diese ebenfalls zu kennzeichnen. Bei einer Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs behält sich das Dez. 26 - Luftverkehr der Bezirksregierung Münster vor die Befeuerung aller Anlagen anzuordnen.

10. Archäologie

- 10.1 Das Plangebiet dieses Vorhabens ist in unmittelbarer räumlicher Nähe zum eingetragenen Bodendenkmalbereich MKZ 4208,0010 (Klosterwüstung Marienborn). Zur Überprüfung des o.g. Verdachtes macht die LWL-Archäologie für Westfalen daher innerhalb des ausgewiesenen Bereiches einen bauvorgreifenden Abzug des Oberbodens in Begleitung einer Fachfirma zur Auflage. Dies gilt nicht nur für die eigentlichen Stellbereiche der Windenergieanlagen, sondern auch für entsprechende zu- und abführende Leitungsgräben und – falls hier Bodeneingriffe und/oder –verdichtungen notwendig sein sollten – Kranstellplätze, Lagerflächen, etc. Im der Bauplanung sind die Arbeiten mit LWL-Archäologie für Westfalen (Ansprechpartner Herr Wunschel (Tel.: 0251/591-8938 bzw. 0151/1826-3531, Mail: andreas.wunschel@lwl.org) abzustimmen.

V.

Hinweise

1. Allgemeines

- 1.1 Diesem Bescheid haben die im Anhang aufgeführten Antragsunterlagen zugrunde gelegen. Abweichungen während der Errichtung bedürfen einer weiteren immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.
- 1.2 Die Verlegung von Stromleitungen von / zu der Windenergieanlage sowie die Zuwegung bis zum / zu den Betriebsgrundstück(en) ist nicht Bestandteil dieser Genehmigung. Hierfür ist frühzeitig ggfs. eine Genehmigung bei der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Recklinghausen zu beantragen.
- 1.3 Die Neuanlage bzw. der Ausbau von Wegen und Straßen außerhalb des Anlagengrundstückes ist nicht Bestandteil dieser Genehmigung. Die hierfür erforderlichen Anträge sind mit der Stadt Dorsten, dem Regionalforstamt Ruhrgebiet in Gelsenkirchen sowie dem Kreis Recklinghausen abzustimmen und dort einzureichen.
- 1.4 Die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Betrieb der WEA liegt allein beim Betreiber im Sinne des BImSchG. Der Abschluss eines Service- oder Überwachungsvertrages mit dem Hersteller der Windenergieanlage oder einem anderen Dritten entbindet nicht von dieser Verantwortung.
Der Betreiber ist verpflichtet, die korrekte Ausführung von an Dritte vergebene Tätigkeiten zu überprüfen sowie stets über Störungen des Anlagenbetriebes informiert zu sein, um entsprechende Entscheidungen zu treffen. Die Ahndung von Verstößen sowie die Anordnung von Maßnahmen werden an den Betreiber gerichtet.

2. Baurecht / Vorbeugender Brandschutz

- 2.1 Spätestens mit der Anzeige des Baubeginns sind der Bauaufsichtsbehörde schriftliche Erklärungen staatlich anerkannter Sachverständiger vorzulegen, wonach sie zur stichprobenhaften Kontrollen der Bauausführung beauftragt wurden (§ 68 Abs. 2 BauO NRW).
- 2.2 Der Ausführungsbeginn des Vorhabens ist der Bauaufsichtsbehörde mindestens eine Woche vorher in Textform mitzuteilen (§ 74 Abs. 9 BauO NRW).
- 2.3 Vor Baubeginn ist den Namen der Bauleiterin oder des Bauleiters und während der Bauausführung einen Wechsel dieser Person unverzüglich der Bauaufsichtsbehörde in Textform mitzuteilen (§ 53 Abs. 1 BauO NRW).
- 2.4 Die abschließende Fertigstellung des Vorhabens ist der Bauaufsichtsbehörde von der Bauleiterin oder dem Bauleiter jeweils eine Woche vorher anzuzeigen (§ 84 Abs. 2 BauO NRW).

- 2.5 Die baulichen Anlagen dürfen erst benutzt werden, wenn sie ordnungsgemäß fertig gestellt und sicher benutzbar sind, frühestens jedoch eine Woche nach dem in der Anzeige der abschließenden der Fertigstellung genannten Zeitpunkt (§ 84 Abs. 8 BauO NRW).
- 2.6 Vor Inbetriebnahme der Windenergieanlage ist der mängelfreie Abnahmeschein der gesamten Anlage incl. des Steigsystems eines staatlich anerkannten Sachverständigen (zugelassen für Windenergieanlagen) vorzulegen.
- 2.7 Soweit wie möglich ist die Verwendung nichtbrennbarer Baustoffe für den Bau der WEA vorzusehen.
- 2.8 Die technischen Sicherheitseinrichtungen und Anlagen sind nach den allgemeinen Regeln der Technik und DIN Vorschriften zu planen, zu überprüfen und zu warten.

3. Immissionsschutz

- 3.1 Jede Änderung der WEA, die Auswirkungen auf die Schutzgüter haben kann, bedarf einer Anzeige nach § 15 Abs. 1 BImSchG bzw. einer Genehmigung nach § 16 BImSchG. Dazu gehört auch der Austausch schallrelevanter Komponenten der WEA (Generator, Rotorblätter) durch Komponenten anderen Typs oder Herstellers.
- 3.2 Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlagen betreffende behördliche Entscheidungen ein, mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne sowie von behördlichen Entscheidungen aufgrund atomrechtlicher Vorschriften.
Entscheidungen aufgrund von wasserrechtlichen Vorschriften werden mit in die Genehmigung nach BImSchG eingeschlossen, soweit es sich nicht um Bewilligungen und Erlaubnisse nach den §§ 8, 9 und 10 des WHG handelt.
- 3.3 Vor Programmierung der Regeltechnik zur Begrenzung des Schattenwurfes müssen die erforderlichen Koordinaten (Rechts- und Hochwert, Höhenquote) der schutzwürdigen Räume der betroffenen Häuser (Wand, Decken, Fensterflächen) und der Windenergieanlage vermessungstechnisch ermittelt werden. Schutzbedürftige Räume sind:
 - Wohnräume, einschließlich Wohndielen
 - Schlafräume
 - Büro- und Arbeitsräume
 - direkt an Gebäude angrenzende Außenflächen (z.B. Terrassen und Balkone).

Es empfiehlt sich, auch Immissionsaufpunkte in der Programmierung zu berücksichtigen, bei denen die Grenzwerte nur leicht (< 15 %) unterschritten werden, um Ungenauigkeiten zu kompensieren.

- 3.4 Periodischer Schattenwurf ist die wiederkehrende Verschattung des direkten Sonnenlichts durch die Rotorblätter der Windenergieanlage. Vom menschlichen Auge werden Helligkeitsunterschiede größer 2,5 % wahrgenommen. Beträgt die Bestrahlungsstärke der direkten Sonnenstrahlung auf der zur Einfallrichtung normalen Ebene mehr als 120 W/m², so ist Sonnenschein mit Schattenwurf anzunehmen.

- 3.5 Wird beabsichtigt, den Betrieb der Windenergieanlage einzustellen, so ist der Zeitpunkt der Einstellung der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Recklinghausen anzuzeigen. Der Anzeige sind die Unterlagen beizufügen, aus denen die Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 des BImSchG ersichtlich ist.

4. Wasserschutz

- 4.1 Der Betreiber einer Anlage nach § 62 Absatz 1 WHG hat gem. § 46 AwSV die Dichtigkeit der Anlage und die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen regelmäßig zu kontrollieren.
- 4.2 Festgestellte Mängel im Betrieb der Anlage sind ohne besondere Aufforderung umgehend zu beseitigen. Der Betreiber ist für den ordnungsgemäßen Betrieb sowie für die einwandfreie Wartung und Unterhaltung verantwortlich. Er ist verpflichtet, Betriebsstörungen und sonstige Vorkommnisse, die erwarten lassen, dass wassergefährdende Stoffe in den Untergrund bzw. in ein Gewässer gelangen könnten, unverzüglich - notfalls telefonisch - der unteren Wasserbehörde anzuzeigen. Dabei sind Art, Umfang, Ort, Dauer und Zeit des Schadensereignisses möglichst genau anzugeben.
- 4.3 Der Betreiber der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen hat sicherzustellen, dass ausgetretene wassergefährdende Stoffe verwertet und ordnungsgemäß entsorgt werden.

5. Abfallwirtschaft und Bodenschutz

- 5.1 Seit dem 01.08.2023 ist die neue Ersatzbaustoffverordnung (EBV) in Kraft. Durch diese wird der Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen neu geregelt. Nur zugelassene Ersatzbaustoffe aus Aufbereitungsanlagen, die den Anforderungen der EBV entsprechen, dürfen in den Verkehr gebracht und eingebaut werden.
- 5.2 Die Verwerter-Erlasse NRW, die die Grundlage der bisherigen wasserrechtlichen Erlaubnis waren, traten zum 31.07.2023 außer Kraft.
- 5.3 Die Dokumentation des Einbaus mineralischer Ersatzbaustoffe hat gemäß § 25 EBV durch den Bauherrn bzw. Grundstückseigentümer zu erfolgen. Dies umfasst unter anderem die Anzeige nach Anlage 8 EBV, die Lieferscheine sowie einen Lageplan. Diese Dokumentation ist aufzubewahren, solange das Material vor Ort eingebaut ist. Der unteren Abfallwirtschaftsbehörde ist diese Dokumentation nach Fertigstellung des Einbaus vorzulegen.
- 5.4 Die Entsorgung von Abfällen, die im Rahmen der Errichtung der Anlage anfallen, sind gemäß § 50 Abs. 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) und § 8 Abs. 3 Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) zu dokumentieren. Diese Dokumentation ist der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde spätestens vier Wochen nach Abschluss der Baumaßnahme vorzulegen.

- 5.5 Eine langfristige Anschüttung und Lagerung überschüssiger Materialien in der Umgebung der Anlage stellt abfallrechtlich keine Verwertungsmaßnahme dar und ist daher unzulässig.
- 5.6 Im Rahmen der Stilllegung der Windenergieanlage ist der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde vor der Schadstoffentfrachtung und dem Rückbau der Anlage ein Rückbau- und Entsorgungskonzept zur Prüfung und Freigabe vorzulegen.
- 5.7 Bei der geplanten Baumaßnahme handelt es gemäß der digitalen Bodenfunktionskarte des Kreises Recklinghausen um einen Eingriff in schutzwürdige und sehr schutzwürdige Böden hoher sowie sehr hoher Funktionserfüllung, insbesondere in der Funktion als Ausgleichskörper im Wasserhaushalt.
- 5.8 Eingriffe in die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Bodens sind nach §§ 13ff. BNatSchG so weit wie möglich zu vermeiden und andernfalls im Rahmen von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu kompensieren. Eine Bewertung und Koordination dieser Belange und Maßnahmen erfolgt über den Fachdienst 70.2 – Untere Naturschutzbehörde.
- 5.9 Beim Auf- und Einbringen von Materialien auf oder in den Boden sind zwingend die Vorgaben nach §§ 6-8 BBodSchV einzuhalten.
- 5.10 Dem Antrag sind keine Informationen zum Bau und Betrieb der zum Betrieb der Anlage notwendigen Netzanbindungen, Trassenverläufe und etwaige Transformatoren zu entnehmen. Betreffende Unterlagen sind der Unteren Bodenschutzbehörde zwingend vor Baubeginn gesondert zur Prüfung vorzulegen.
- 5.11 Der Rückbau der Anlage hat gemäß den Vorgaben des Leitfadens der Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) „Anforderungen des Bodenschutzes an den Rückbau von Windenergieanlagen“ vom 18.08.2023 zu erfolgen. Die Verpflichtung zum Rückbau besteht im Bereich des Bodens auch für die in den allgemeinen Informationen zur Umweltverträglichkeit beschrieben Betonpfähle (vgl. Kap. 3, S. 7).

6. Naturschutz

- 6.1 Für NRW gibt es keinen definierten Schwellenwert für die maximale Anzahl an Schlagopfern unter Fledermäusen pro Anlage und Jahr. Ein teilweise angewendeter pauschaler Schwellenwert von zwei Schlagopfern pro Jahr und Anlage wird von der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Recklinghausen nicht akzeptiert. Hier ist eine anlagenbezogene Herleitung des Schwellenwertes (i.d.R. ≥ 1) erforderlich. Dieser Schwellenwert ist mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Recklinghausen abzustimmen.
- 6.2 Der im LBP ermittelte Gesamtbiotopwert für das Antragsgrundstück nach Abschluss der Arbeiten, zeigt, dass keine zusätzlichen naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen für die dauerhaft versiegelten Flächen auf dem Antragsgrundstück (Fundament, Kranfläche, dauerhafte Zuwegung) erforderlich sind.
Diese Bilanz erfolgt aufgrund des vor dem Eingriff durchzuführenden Waldumwandlungsverfahrens. Die UNB geht davon aus, dass die im LBP ermittelte forstrechtliche Kompensation (M1 und M2: 6.687 m² Waldneuanlage und M3: 3.344 m² Waldumbau) in diesem Waldumwandlungsverfahren festgesetzt wird, verweist aber auf die Zuständigkeit des Regionalforstamtes.

7. Straßenrecht

- 7.1 Die Fahrtstrecken für die Andienung zur Baustelle mit Schwertransporten bzw. Spezialtransporten (mit Überlänge) sind mit der gemäß § 29 Straßenverkehrsordnung StVO zuständigen Stelle beim Kreis Recklinghausen abzustimmen.
- 7.2 Für die Benutzung der Seitenbereiche der Kreisstraßenparzelle zur Anlieferung der Anlagen-Großteile sind entsprechende Vereinbarungen (Schriftwechselvereinbarungen) mit dem Ressort 66.1, Tiefbau und Kreisstraßenneu-, -um- und -ausbau, sowie Dritten (d.h. gegebenenfalls der Gemeinde bzw. dem Landesbetrieb Straßen NRW) abzuschließen. Die Details für diese Vereinbarungen für diese Inanspruchnahmen der K 42 - Flächen sind rechtzeitig vom Antragsteller mit dem Ressort 66.1, Tiefbau und Kreisstraßenneu-, -um- und -ausbau vor Baubeginn abzustimmen.
- 7.3 Die Kreisstraße 42, Granatstr., ist im Kataster für geschützte Alleen verzeichnet. Dies ist bei der Anlieferung der WEA entsprechend zu berücksichtigen.
- 7.4 Für sonstige Rodungsarbeiten infolge der Zuwegung auf der Kreisstraßenparzelle hat der Antragsteller für die Errichtung der Baustellenzufahrt den Wert, der für das anfallende Schnitt- und Fällgut entsteht, gemäß den dafür geltenden Vorschriften in Form einer Entschädigung zu erstatten.

8. Forstrecht

- 8.1 Dauerhafte Waldumwandlung, befristete Waldumwandlung: Gemäß § 30 Abs. 1 Nr. 8 LNatSchG sind Umwandlungen von Wald als Eingriffe in Natur und Landschaft zu werten. Diese sind nach § 15 BNatSchG und § 39 LFoG zu kompensieren (funktional und räumlicher Ausgleich). Dieser forstrechtliche Kompensationsbedarf ist durch die Forstbehörde zu bestimmen. Der Kompensationsbedarf richtet sich hierbei primär nach den Verlusten der Waldfunktionen, der Eingriffsstärke und den gemeindebezogenen Bewaldungsanteilen. In Gemeindegebieten mit einem Bewaldungsanteil unter 40 % ist ein forstrechtlicher Kompensationsbedarf ausschließlich durch Erstaufforstungen auf bisherigem Nichtwaldboden zu leisten. In Gemeindegebieten mit einem Bewaldungsanteil zwischen 40 % und 60 % kann neben einer Erstaufforstung (Kompensationsverhältnis mindestens 1:1; vgl. § 1 Nr. 1 BWaldG) ein zusätzlicher funktionsbezogener Ausgleich durch eine ökologische Aufwertung des Waldes verstärkt mit einbezogen werden. Bei Bewaldungsanteilen über 60 % kann eine forstrechtliche Kompensation ausschließlich durch eine ökologische Aufwertung des Waldes erfolgen. (Ziel und Grundsätze 7.3 LEP; Hinweise zur Kompensation im Zusammenhang mit Wald“ [2008 MUNLV]).
- 8.2 Teilweise sollen auch die temporären Waldeingriffe dauerhaft unbestockt bleiben, und im Falle von Reparaturen bzw. spätestens im Rahmen des Rückbaus der WEA wieder in Anspruch genommen. Daher werden laut LBP, Büro LAB diese Flächen ebenfalls als dauerhafte Waldumwandlung einberechnet. Als befristet umzuwandelnde Waldflächen können Flächen nur dann forstbehördlich anerkannt werden, wenn von Seiten des Betreibers nach aktuellem technischem Sachverstand nachgewiesen werden kann, dass diese für die Errichtung der WEA benötigte Waldflächen zukünftig nicht wieder vom Betreiber genutzt werden.

Im LBP sind daher alle Flächen als temporär oder dauerhaft bewertet und differenziert dargestellt worden.

Für die dauerhafte Waldumwandlung im Bereich Haltern (Bewaldungsprozent liegt bei ca. 46 %) von 4.644 m² innerhalb des BImSch-Verfahrens und 5.033 m² außerhalb, ist in Abstimmung mit dem Regionalforstamt eine Ersatzneuaufforstung im Verhältnis 1:1,44 (Neuanlage eines heimischen Laubwaldes) zuzügliche einer Waldaufwertung im Verhältnis 1:0,72 (Umbau eines Nadelholzbestandes in einen Laubmischwald) zu leisten. Die Neuaufforstung in einer Gesamtgröße von 13.935 m² und die ökologische Waldaufwertung in einer Gesamtgröße von 6.967 m² sind gemäß des vorgelegten LBP (Waldausgleichsflächen Neuaufforstung M1 3.207 m² und M2 10.846 m² und der Waldaufwertung M3 7.007 m²) durchzuführen.

- 8.3 Waldbetreffende Wegebaumaßnahmen innerhalb und außerhalb des BImSch-Verfahrens, dessen Ausbau / Neubau ausschließlich als dauerhaft angelegter Betriebsweg dient, unterliegt der dauerhaften Waldumwandlung und ist wie schon oben beschrieben forstrechtlich zu kompensieren. Waldbetreffende Vorhaben im Außenbereich für Zuwegungen und Erschließungsmaßnahmen, die nicht von der im Antrag bezeichneten Flächen des Vorhabens (Flure und Flurstücke) umfasst sind, werden nicht von der Konzentrationswirkung dieser Genehmigung umfasst. Sie unterliegen der forstbehördlichen Zuständigkeit. Infolgedessen sind waldbetreffende Baumaßnahmen zu Wegen und Leitungen im Zusammenhang der Errichtung und des Betriebes einer WEA eigenständig bei der zuständigen Forstbehörde, hier dem Regionalforstamt Ruhrgebiet, zu beantragen (Antragsstellung auf befristete und / oder dauerhafte Waldumwandlung, siehe Antragsformulare | Wald & Holz (nrw.de)).
- 8.4 Für den Einbau von Ersatzbaustoffen (hergestellt aus mineralischen Abfällen und Reststoffen) im Wegebau und in der Platzbefestigung des WEA Standortes auf den umgewandelten Waldflächen gelten die Anforderungen der Ersatzbaustoffverordnung (Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke vom 09.07.2021, BGBl. I S. 2598, in der Fassung vom 13.07.2023, BGBl. Nr. 186). Demnach dürfen Ersatzbaustoffe nur von zugelassenen und güteüberwachten Herstellern, die über den grundlegenden Eignungsnachweis nach § 5 Ersatzbaustoffverordnung verfügen und die werkseigene Produktionskontrolle sowie die Fremdüberwachung durch anerkannte Überwachungsstellen und akkreditierte Untersuchungsstellen sicherstellen, in den Verkehr gebracht werden.
- Soweit Ersatzbaustoffe eingebaut werden, die die Anforderungen an die „Materialwerte“ nach Anlage 1 der Verordnung in Verbindung mit den „Einsatzmöglichkeiten von Ersatzbaustoffen in technischen Bauwerken“ nach Anlage 2 erfüllen, bedarf der Einbau keiner wasserrechtlichen Erlaubnis. Ersatzbaustoffe, die diese Anforderungen nicht erfüllen, dürfen nur mit einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach dem Wasserhaushaltsgesetz eingebaut werden.
- Bei Vorliegen der Anzeigepflicht nach § 22 Ersatzbaustoffverordnung ist der Einbau der Ersatzbaustoffe mit einer Vorweganzeige 4 Wochen vor Beginn des Einbaus und mit einer Abschlussanzeige 2 Wochen nach Beendigung des Einbaus mit dem Vordruck nach Anlage 8 vorzunehmen. Zu beachten sind ferner die Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten mit dem Lieferschein nach Anlage 7 und dem Deckblatt nach Anlage 8.
- 8.5 Das Verlegen der notwendigen Stromleitungen (Hinweis: Diese sind grundsätzlich nicht im BImSch-Verfahren mit einkonzentriert) im Wald zwischen WEA und Anschlussstelle ist sowohl im Waldwegkörper als auch durch bestehende Waldflächen solange als

eigenständige befristete Waldumwandlung zu beantragen, wie die Flächen nach Fertigstellung der Leitungstrasse uneingeschränkt und dauerhaft forstlich nutzbar sind. Andernfalls ist eine dauerhafte Waldumwandlung zu beantragen (Kompensation wie oben beschrieben). Nach Fertigstellung der Leitungstrasse ist der Baustellenbereich gemäß § 40 Abs. 1 Nr. 3 LFoG wieder in seinen ursprünglichen Zustand zurückzubauen (Wiederaufforstung oder gemäß Runderlass „Forstlicher Wegebau im Wald“ vom 23. Mai 2023).

- 8.6 Die Grenzabstände zu benachbarten Grundstücken anderer Nutzungsart sind entsprechend den Bestimmungen des Nachbarrechtsgesetzes NRW einzuhalten.
- 8.7 Nach § 34 Abs. 1 Satz 1 LNatSchG sind Anpflanzungen, die als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 15 Abs. 2 des BNatSchG festgesetzt wurden, durch die untere Naturschutzbehörde im Kompensationsflächenverzeichnis als gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteil zu erfassen (§ 39 Abs. 1 Nr. 3 LNatSchG). Hierunter fallen alle Anpflanzungen (Erstaufforstungen, Unter- und Voranbau) zur dauerhaften und befristeten Waldumwandlung.
- 8.8 Erforderliche Waldsperrungen außerhalb der im BImSchG-Verfahren konzentrierten Flächen sind beim Regionalforstamt Ruhrgebiet rechtzeitig, d.h. mindestens 4 Wochen vor Baubeginn, zu beantragen.
- 8.9 Naturschutzrechtlich notwendige Kompensationsmaßnahmen, die im Zusammenhang mit einem forstrechtlichen Genehmigungsverfahren einer befristeten Waldumwandlung stehen, werden von der Forstbehörde als ökologische Aufwertung von Waldflächen (i.d.R. Kalamitätsflächen / strukturarme Nadelholzbestände) im Benehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde festgelegt.
- 8.10 Falls keine bereits durch die Forstbehörde genehmigte Aufforstungsflächen, Ökopools oder Flächenpools für die Kompensationsverpflichtungen genutzt werden, so ist für jede Neuaufforstungsfläche laut § 41 LFoG NRW ein Antrag auf Erstaufforstung beim dem jeweiligen Regionalforstamt zu stellen. Die Aufforstungsgenehmigungen müssen vor Erteilung der BImSch-Genehmigung vorliegen.
- 8.11 Wenn Ersatzgelder aus der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (z.B. für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes) zweckgebunden für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Wald eingesetzt werden oder im Ergebnis eines Verfahrens nach § 31 Abs. 4 LNatSchG NRW zur Aufforstung von Flächen verwendet werden sollen, stellen es die unteren Naturschutzbehörden dem Landesbetrieb Wald und Holz im Sinne des § 15 Abs. 6 Satz 7 des Bundesnaturschutzgesetzes zweckgebunden zur Verfügung. Er führt die Maßnahmen dann im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durch (vgl. § 3 Abs. 4 LNatSchG NRW).

9. Archäologie

- 9.1 Grundsätzlich gilt: In jedem Fall ist für die Dokumentation der durch die Maßnahmen in ihrem Bestand gefährdeten Bodendenkmäler ein entsprechendes Zeitfenster einzuräumen. Gemäß § 27 (1) DSchG NRW sind die Kosten der archäologischen Untersuchungen im Rahmen der beabsichtigten Maßnahmen durch den Verursacher zu tragen. Darüber hinaus verweisen wir auf die Bestimmungen des § 26 (2) DSchG NRW (Betretungsrecht).

- 9.2 Für den bauvorgreifenden Abzug des Oberbodens in Begleitung einer Fachfirma, ist ein (Ketten-)Bagger mit breitem Böschungslöffel erforderlich. Für die Planungen ist des Weiteren zu beachten, dass einmal geöffnete Flächen nicht mehr mit Baufahrzeugen befahren werden dürfen, sofern dort archäologische Befunde aufgedeckt wurden; letztere würden durch das Befahren zerstört und müssen demnach erst archäologisch ausgegraben bzw. untersucht werden. Nach der Begleitung des Bodenabtrags auf den betroffenen Flächen wird das Ausmaß und die Erhaltung des vermuteten Bodendenkmals dokumentiert und, sollten weitere tieferreichende Bodeneingriffe nötig sein, die Fläche(n) im Anschluss fachgerecht ausgraben.
- 9.3 Sollten nach Abzug des Oberbodens weitergehende Arbeiten notwendig sein, werden diese gesondert kommuniziert. Zudem muss darauf hingewiesen werden, dass Befunde von besonderer wissenschaftlicher Bedeutung erhalten werden müssen.

VI.

Kostenentscheidung

Die Antragstellerin trägt die Kosten dieses Verfahrens. Die Verwaltungsgebühr und die Auslagen werden nach den Bestimmungen des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) und der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW (AVerwGebO NRW) berechnet und festgesetzt.

Die Gebühren für eine Genehmigung gemäß § 4 BImSchG sind nach Tarifstelle 4.6.1.1.2 anhand der Errichtungskosten (4.970.035,00 €) degressiv gestaffelt zu berechnen:

$$\begin{array}{l} \text{b) bis zu 50.000.000 €} \\ 2750 + 0,003 \times (4.970.035 - 500.000) \quad = \quad 16.160,11 \text{ €} \end{array}$$

Die Mindestgebühr der Tarifstelle soll nicht kleiner sein als die Gebühr einer in die immissionschutzrechtliche Genehmigung eingeschlossenen gebührenpflichtigen behördlichen Entscheidung.

In diesem Fall ergibt sich für die eingeschlossene Baugenehmigung eine höhere Gebühr. Die Gebühr wird nach der AVerwGebO NRW entsprechend den Angaben des Bauordnungsamtes der Stadt Haltern am See zu 24.8550,00 € berechnet.

Auslagen:

Gebühr für die Bezirksregierung Münster Dezernat 26 -Luftverkehr
entsprechend der LuftKostV: 500,00 €

Gesamt 25.355,00 €

Ist ein Vorbescheid vorausgegangen, werden insgesamt 1/10 der Gebühren nach Tarifstelle 4.6.1.1.6 auf die entstehende Gebühr nach Tarifstelle 4.6.1.1 angerechnet.

Gebühren nach Tarifstelle 4.6.1.1.2 (i.v. 4.6.1.3) 6239,00 €

0,1 x 6.239,00 €

623,90 €

Somit werden als Gebühr festgesetzt:

24.731,00 €

Ich bitte Sie, den vorstehenden Betrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides auf das nachstehende Konto zu überweisen:

Empfänger: **Der Landrat**
IBAN **DE27 4265 0150 0090 0002 41**
Kontonummer: **90 000 241**
Bankleitzahl: **426 501 50**
Bankverbindung: **Sparkasse Vest RE**
Rechnungsnummer: **70VK1100203532**

Sollte die Zahlung mehr als 5 Tage nach Fälligkeit noch nicht auf dem Konto verbucht sein, ist der Landrat gesetzlich verpflichtet, einen Säumniszuschlag von 1 % des auf volle 50 € abgerundeten Kostenbetrages für jeden angefangenen Säumnismonat zu erheben.

Da das Buchungsverfahren automatisiert ist, kann eine Zahlung nur richtig verbucht werden, wenn sie unter Angabe der Rechnungs-Nr. erfolgt ist. Geben Sie daher bei der Zahlung bitte die Rechnungs-Nr. an.

VII.

Begründung

Mit Antrag vom 31.07.2024 (Eingang am 07.08.2024) hat die Tannenberg Wind GmbH & Co. KG die Genehmigung zur Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Vestas V172 - 7.2 in 45721 Haltern am See, Gemarkung Haltern, Flur 79, Flurstück 7, mit einer Nennleistung von 7.200 kW, Nabenhöhe 175 m, Rotordurchmesser 172 m, beantragt.

Die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der v. g. WEA wird gemäß § 4 BImSchG erteilt.

Die zum Beginn des Genehmigungsverfahrens erforderlichen Unterlagen lagen am 07.08.2024 vor. Die prüfungsrelevanten Unterlagen sind letztmalig am 29.11.2024 ergänzt worden.

Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m und weniger als 20 Windkraftanlagen sind nach § 4 BImSchG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und Nr. 1.6.2 Verfahrensart V des Anhanges der 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig.

Für die Entscheidung über den in diesem Bescheid behandelten Antrag ist die sachliche Zuständigkeit des Kreises Recklinghausen nach § 1 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) und die örtliche Zuständigkeit gemäß dem Landesorganisationsgesetz (LOG) gegeben.

Das Genehmigungsverfahren wurde nach den Vorschriften des § 10 BImSchG, der 9. BImSchV und des UVPG durchgeführt. Über den Genehmigungsantrag war aufgrund der Nennung der Anlage in Nr. 1.6.2 Verfahrensart V des Anhanges der 4. BImSchV nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 der 4. BImSchV das vereinfachte Verfahren nach § 19 BImSchG ohne öffentliche Bekanntmachung durchzuführen.

Die forstbehördliche Genehmigung nach § 9 Absatz 1 Bundeswaldgesetz in Verbindung mit § 39 Landesforstgesetz (Waldumwandlungsgenehmigung) und die Baugenehmigung nach § 74 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW 2018) sind u.a. gemäß § 13 Bundes-Immissionsschutzgesetz in dieser Genehmigung konzentriert.

Für die Entscheidung über den in diesem Bescheid behandelten Antrag ist die sachliche Zuständigkeit des Kreises Recklinghausen nach § 1 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) und die örtliche Zuständigkeit gemäß dem Landesorganisationsgesetz (LOG) gegeben. Das Genehmigungsverfahren wurde nach den Vorschriften des § 10 BImSchG, der 9. BImSchV und des UVPG durchgeführt. Über den Genehmigungsantrag war aufgrund der Nennung der Anlage in Nr. 1.6.2 Verfahrensart V des Anhanges der 4. BImSchV nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 der 4. BImSchV das vereinfachten Verfahren nach § 19 BImSchG ohne öffentliche Bekanntmachung durchzuführen.

Der Antrag mit den zugehörigen Antragsunterlagen wurde den im Genehmigungsverfahren zu beteiligenden Fachbehörden:

- Kreis Recklinghausen: Untere Wasserbehörde Ressort 70.3
Untere Abfallwirtschafts- u. Bodenschutz-
Behörde, Ressort 70.1
Untere Naturschutzbehörde Ressort 70.2.2
Fachbereich E, Ressort Planung und ÖPNV
Fachdienst 66.1, Kreisstraßen
- Bezirksregierung Münster: Dezernat 55.3 Arbeitsschutz
Dezernat 26 Luftverkehr
- Bezirksregierung Arnsberg: Abteilung 6 Bergbau u. Energie
- Stadt Haltern am See: Bauordnungsamt
Planungsamt
Brandschutz
Denkmalschutz
Kampfmittelräumdienst

- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Ruhr, Bochum
- Regionalforstamt Ruhrgebiet Gelsenkirchen
- Bundesnetzagentur Berlin
- Regionalverband Ruhr Referat 15
- LWL-Münster Archäologie für Westfalen

und folgenden weiteren Stellen:

- Amprion GmbH
- Westnetz GmbH
- Deutsche Telekom Technik GmbH
- Vodafone GmbH
- Ericsson Service GmbH
- RAG Aktiengesellschaft
- Deutscher Wetterdienst (DWD)
- Prinz Salm Verwaltung – Rentamt

- Telefónica Germany GmbH & Co. OHG
- Pulsnet

zur fachlichen Prüfung und Stellungnahme zugeleitet.

Die beteiligten Fachbehörden, die sachverständigen Stellen und die Genehmigungsbehörde haben den Antrag und Unterlagen auch unter Berücksichtigung der Bündelungswirkung des § 13 BImSchG für ansonsten separat erforderliche Entscheidungen eingehend geprüft, keine grundsätzlichen Einwände gegen das Vorhaben erhoben sowie Nebenbestimmungen und Hinweise vorgeschlagen, unter deren Voraussetzung sie die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens befürworten.

Die erteilte Genehmigung wird auf Antrag, gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG i.V.m. § 21a Abs. 1 der 9. BImSchV, öffentlich bekannt gemacht.

UVP-Erfordernis

Das Vorhaben der Firma Tannenberg GmbH & Co. KG löst alleine gesehen kein UVP-pflichtiges Vorhaben aus. Im Umfeld der geplanten WEA sind jedoch bereits mehrere Anlagen errichtet worden, weitere Anlagen befinden sich im Bau oder im Genehmigungsverfahren. Es existiert an dieser Stelle somit eine Windfarm gemäß §2 Abs. 5 UVPG. Durch das hinzutreten der WEA Maria Born wird eine Windfarm gemäß §9 UVPG geändert über die bereits eine UVP durchgeführt worden ist.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG war eine allgemeine Vorprüfung nach § 9 Abs. 1 UVPG vorzunehmen. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Genehmigung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht. Die beantragte WEA unterliegt somit dem Anwendungsbereich des UVPG.

Die Bewertung im Rahmen dieser allgemeinen Vorprüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das geplante Vorhaben keine erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Unter Einbeziehung der in den zugehörigen Fachgutachten festgelegten Maßnahmen sind keine zusätzlichen oder anderen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung war daher nicht erforderlich. Die Entscheidung über die Dieses Ergebnis des Vorprüfungsverfahrens wurde am 23.10.2024 im UVP-Portal NRW- Umweltverträglichkeitsprüfungen der Länder bekannt gegeben.

Einvernehmen der Stadt Haltern am See, Sicherheitsleistung für den Rückbau der WEA, Gefahrenschutz und optisch bedrängende Wirkung

Das Grundstück der beantragten WEA liegt nicht im Geltungsbereich eines rechtsverbindlichen qualifizierten Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Baugesetzbuch (BauGB) und nicht innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles gemäß § 34 BauGB. Die planungsrechtliche Zulässigkeit richtet sich darum nach § 35 BauGB - Bauen im Außenbereich.

Das geplante Vorhaben gehört zu den im Außenbereich privilegiert zulässigen Vorhaben gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB. Weiter liegt der Vorhabenstandort innerhalb der Fläche „HAS_35“ im Entwurf der 1. Änderung des Regionalplans Ruhr vorgesehenen Windenergiegebietes im Sinne des § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes. Mit Datum vom 17.09.2021 besteht bereits zum beantragten Standort ein Vorbescheid zu bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen

unter dem Aktenzeichen der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Recklinghausen v562.0014/21/1.6.2

Auf Grundlage des OVG-Urteils vom 21. März 2024 (Az.: 11 D 133/ 20.NE) und der höchst-richterlichen Rechtsprechung (Urteil vom 10. November 2022: BVerwG 4 A 16.20; BVerwG 4 A 15.20) ist das Ziel 7.3-1 LEP NRW, welches u.a. festlegt, dass die Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb von Waldbereichen bei Nichtbeeinträchtigung der Waldfunktionen möglich ist, nicht mehr als Ziel der Raumordnung zu beachten, sondern als abzuwägender Grundsatz zu behandeln. Ziele gemäß LEP NRW widersprechen somit dem Vorhaben nicht.

Weiterhin wird der Windenergie mit dem Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2023) ein besonderer Stellenwert beigemessen. § 2 EEG führt aus, dass die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführende Schutzgüterabwägung eingebracht werden. Dem Vorhaben stehen somit keine Ziele der Raumordnung entgegen. Das Vorhaben ist zulässig, da ihm öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Am 24.10.2024 wurde eine Ausfertigung der Antragsunterlagen an die Stadt Haltern am See mit der Aufforderung übersandt u. a. zu prüfen, ob das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB erteilt werden kann.

Die Stadt Haltern am See hat sich mit Schreiben vom 25.11.2024 zu dem Vorhaben geäußert. Das gemeindlichen Einvernehmens wurde darin erteilt.

Die Rückbauverpflichtung nach § 35 Abs. 5 BauGB wird durch eine Sicherheitsleistung in Form einer selbstschuldnerischen Bürgschaft einer deutschen Großbank oder öffentlichen Sparkasse gesichert. Es wurde die Forderung einer Sicherheitsleistung in Höhe von 6,5 % der Herstellkosten festgelegt. Die Höhe der Sicherheitsleistung beträgt 323.052,30 €.

Die Prüfung der bauordnungsrechtlichen Anforderungen an die Standsicherheit erfolgt auf Basis eines aktuellen Nachweises über die Standsicherheit. Die Bescheinigungen über die Prüfung ist durch eine sachverständige Person einzureichen der spätestens mit der Anzeige des Baubeginns vorzulegen ist.

Von der WEA können Gefahren in Form von Eiswurf, Anlagenhavarien oder Bränden ausgehen. Die WEA ist entsprechend den gesetzlichen bau- und brandschutztechnischen Anforderungen ausgerüstet. Die Brandlasten sind quantitativ gering und umfassen keine Stoffe, die im Falle eines Brandes Schadstoffe freisetzen, die über diejenigen eines üblichen Gebäudebrandes hinausgehen. Ebenso ist eine Eiserkennung und -abschaltung vorgesehen.

Eine besondere Anfälligkeit für Katastrophen, auch unter Berücksichtigung des Klimawandels, besteht für WEA ebenfalls nicht. Lediglich vermehrte Sturmweatherlagen sind für WEA relevant. Maßgeblich sind hier die Anforderungen der BauO NRW i. V. m. der Liste der technischen Baubestimmungen. Bei Errichtung, Ausrüstung, Wartung und Sachverständigenprüfung entsprechend diesen Bestimmungen wird von einem ausreichenden Gefahrenschutz ausgegangen.

Der WEA-Erl. 18 sieht bei Einsatz von Eiserkennungs- und Eisabschaltsystemen auch ohne die Einhaltung besonderer Abstände einen ausreichenden Schutz von Verkehrswegen als gewährleistet an.

WEA unterliegen nicht der Störfallverordnung. Eine Beurteilung der Auswirkungen von Schadensfällen erfolgt daher lediglich auf Grund der Betreibergrundpflicht zum Schutz vor „sonstigen Gefahren“ sowie dem allgemeinen Gefahrenschutz des Baurechts. Der allgemeine Gefahrenschutz wird durch die baurechtlichen Anforderungen sichergestellt, die auch die Sicherung der WEA gegen Sturmweatherlagen umfassen. Außerhalb des Anwendungsbereichs der 12. BImSchV sind nur die Immissionen des regulären Betriebs zu betrachten, so dass die Schadstoffemissionen bei einem Brand immissionsschutzrechtlich unerheblich sind.

Die WEA vom Typ Vestas V172 - 7.2 hat eine Gesamthöhe von 261,00 m und ist damit als große WEA einzustufen. Mit der Ende 2022 erfolgten Novellierung des BauGB ist eine Vereinheitlichung der Maßstäbe zur Bewertung einer optisch bedrängenden Wirkung von

Windenergieanlagen festgeschrieben worden. Gemäß §249 Abs. 10 BauGB steht einem Windenergievorhaben nach § 35 Absatz 1 Nr. 5, der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung in der Regel nicht entgegen, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der zu errichtenden WEA, bis zur nächstgelegenen Wohnbebauung mindestens dem Zweifachen der Gesamthöhe der Anlage entspricht. Die Gesamthöhe setzt sich hierbei aus der Nabenhöhe plus einem halben Rotordurchmesser zusammen. Wird §249 Abs. 10 BauGB dem Genehmigungsverfahren der Tannenbergs Wind GmbH & Co. KG zugrunde gelegt, ergibt sich, dass sich mit den Wohnhäusern Im Holt 300, Im Holt 302, Im Holt 318A und Im Holt 318 die nächstgelegenen Wohnhäuser in einem Abstand vom 2,4-fachen der Anlagengesamthöhe zur WEA. Das nächstgelegene Wohnhaus Im Holt 318 und 318A in Haltern am See ist 635 m entfernt. Eine A-Typik lässt sich für keins der in der Nähe befindlichen Wohnhäuser begründen. Die Rechtsprechung gibt strenge Maßstäbe zur Begründung einer eben solchen A-Typik vor, so hat das Oberverwaltungsgericht (OVG) Münster mit den Urteilen – 7 D 298/21.AK und 7 D 299/21.AK die 2h-Regel entsprechend eingeordnet. Eine optisch bedrängende Wirkung ist hiermit auszuschließen.

Immissionsschutz Schall

Die Berechnungen des Ingenieurbüros Richters & Hüls vom Juni 2024 erfolgten nach dem sog. „Interimsverfahren zur Prognose der Geräuschimmissionen von WEA i.V.m. dem LAI-Dokument „Hinweise zu Schallimmissionen von Windkraftanlagen“.

Dazu wurden mehrere Schallquellen in der näheren Umgebung zu dem geplanten Vorhaben als potentiell kumulierende Vorbelastung mit in die Prognose aufgenommen. Dazu zählen zur Nachtzeit insgesamt fünfzehn Windenergieanlagen. Zusätzliche relevante Lärmvorbelastungen im Sinne der TA Lärm zur Nachtzeit sind nicht vorhanden. Der Gutachter hat bei den Berechnungen die Geländetopografie sowie Abschirmwirkungen und Schallreflexionen an bestehenden Gebäuden einbezogen.

Für die WEA liegt noch keine FGW-konforme Typvermessung vor, so dass die Schallimmissionsprognose auf Herstellerangaben beruht. Für die Berechnung wurde die im Wind-BIN des höchsten angegebenen Summenschallleistungspegels vermessenen Oktavschallleistungspegel zuzüglich 90 % - Konfidenzintervalls der Gesamtunsicherheit aus Vermessung, Serienstreuung und Prognosemodell angesetzt. Die Oktavschallleistungspegel erhalten daher Sicherheitszuschläge für die Zusatzbelastung der geplanten WEA von 2,1 dB(A).

Die Schallimmissionsprognose belegt, dass die Windenergieanlage Vestas V172 - 7.2 in der Tageszeit im Volllastbetrieb mit einer maximalen Leistung von 7.200 kW betrieben werden kann. Für den Nachtbetrieb weist die Schallprognose bei einem Schallleistungspegel von 102,1 dB(A) inkl. 2,1 dB(A) Zuschlag für den oberen Vertrauensbereich, die Einhaltung der nächtlichen Immissionsrichtwerte an allen Immissionsaufpunkten nach. Dieser Wert entspricht dem Betriebsmodus „Mode SO6“.

An den Immissionsorten IP18 und IP19 weist das Gutachten unter Berücksichtigung der Gesamtbelastung und der Betriebsweise der geplanten WEA nach, dass sich eine Überschreitung des Nachtrichtwertes um 1 bzw. 2 dB(A) einstellen kann.

Da hier die beantragte Windenergieanlage (nur WEA T6) den Richtwert an diesen Immissionsorten von 35 dB(A) zur Nachtzeit um ≥ 15 dB(A) unterschreitet, hat sie keinen Einfluss auf den Gesamtbeurteilungspegel. Die Beurteilungspegel der Gesamtbelastung an den Immissionsorten IP18 und IP19 resultieren aus der bestehenden Vorbelastung. Die Immissionsorte liegen entsprechend Ziffer 2.2 Abs. 2a der TA Lärm nicht im Einwirkungsbereich der beantragten Windenergieanlage. An alle anderen Immissionsorten wird durch die Zusatzbelastung der WEA der Richtwert deutlich unterschritten. Daher ist eine Abnahmemessung der WEA nicht erforderlich. Da das Schallverhalten der WEA z. Z. für den Betrieb in der Nachtzeit nicht durch einen FGW-konformen Vermessungsbericht belegt wird, wurde durch eine Nebenbestimmung geregelt, dass der Nachtbetrieb zurzeit nicht erfolgen darf oder ein Modus von Hersteller mindestens 3dB

unterhalb des Summenschalleistungspegels des schallreduzierten Modus SO6 liegt und die Anlage keine akustischen Auffälligkeiten (wie z.B. Tonhaltigkeiten) aufweist.

Sobald ein FGW-konformer Messbericht für die schallreduzierte Betriebsweise, von der beantragten WEA selbst oder einer anderen WEA gleichen Typs, vorliegt und durch die Untere Immissionsschutzbehörde des Kreises Recklinghausen geprüft und freigegeben wurde, kann der Nachtbetrieb unter Erfüllung der Nebenbestimmungen IV Nr. 3.1.5, 3.1.6 und 3.1.7 aufgenommen werden. +

Aufgrund der zur Tageszeit wesentlich höheren Immissionsrichtwerte ist der Betrieb der geplanten Windenergieanlage im Vollastbetrieb mit einer Leistung von 7.200 kW realisierbar und aus schallschutztechnischer Sicht unkritisch.

Die Betreibergrundpflichten des § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG sind sowohl hinsichtlich der Schutz- als auch der Vorsorgepflicht erfüllt. Zur rechtlichen Absicherung sind die maßgeblichen Immissionsrichtwerte, die maximal zulässigen Oktavschalleistungspegel einschließlich immissionsseitiger Vergleichswerte sowie eine Abnahmemessung in der Genehmigung festgelegt.

Der in den LAI-Hinweisen definierte Stand der Technik (keine Tonhaltigkeit) wird durch den beantragten WEA-Typ eingehalten. Relevante Infraschallimmissionen sind nicht gegeben. Nach dem allgemein anerkannten Stand der Forschung sind Infraschallimmissionen von Windenergieanlagen gering und haben keine gesundheitlichen Auswirkungen. Die Schallimmissionen während der Bauphase sind als irrelevant einzustufen. Die Schallimmissionen in der freien Landschaft werden durch das Immissionsschutzrecht nicht erfasst, sie können lediglich begrenzt im Rahmen der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung oder bei schallempfindlichen windenergiesensiblen Arten artenschutzrechtlich berücksichtigt werden.

Immissionsschutz Schattenwurf

WEA verursachen durch die Drehbewegung des Rotors bewegten Schattenwurf. Zur Beurteilung des Schattenwurfs wurde ein Gutachten „WEA Haltern Maria Born“ durch die planGIS GmbH (Projektnr. 4_20_071) erstellt. Das Gutachten ermittelt neben der Zusatzbelastung der beantragten WEA die relevante Vorbelastung durch 14 bestehend bzw. bereits beantragte WEA Anlagen. Die jährlichen astronomisch maximal möglichen Beschattungszeiten von den 14 kumulierenden WEA betragen an den umliegenden Wohnhäusern insgesamt zwischen 12:34 h und 207:24 h. Die jährlichen astronomisch maximal möglichen 30 h/a und die tägliche von 30 min/d werden durch die Vorbelastung bereits an 7 Wohnhäusern überschritten. Bewegter Schattenwurf stellt eine Belästigung im Sinne des BImSchG dar. Maßgebliche Bewertungsgrundlage ist § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG. Der WEA-Erlass 18 geht mit Verweis auf die „WKA-Schattenwurf-Hinweise“ der LAI und die diesbezügliche Rechtsprechung von einem orientierenden Immissionsrichtwert von 8 h/a und 30 min/Tag reale Beschattungsdauer aus. Diese Werte können mit Hilfe des Schattenwurfabschaltmoduls unter Berücksichtigung des Schattenwurfs durch die Vorbelastung sicher eingehalten werden.

Wasserrecht

In ca. 760m zur WEA befindet sich die Schutzzone 3 B des Wasserschutzgebietes Haltern West. Es handelt sich bei der Windenergieanlage um eine Anlage zum Herstellen, Behandeln und Verwenden von wassergefährdenden Stoffen (HBV-Anlage), im Sinne der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV). Aufgrund der Konstruktion von Turm, Maschinenhaus und Rotornabe werden die wasserrechtlichen Anforderungen erfüllt. Weiterhin sind die örtlichen Vorschriften von spezifischen Schutz- und Überschwemmungsgebieten zu beachten. Die WEA besitzt mehrere Funktionseinheiten. Wassergefährdende Stoffe einer Funktionseinheit sind komplett von anderen Funktionseinheiten getrennt. Diese Funktionseinheiten werden nachstehend als Anlagen bezeichnet. Alle WEA-Komponenten inkl. Rückhaltesysteme sind standsicher ausgelegt. Um zu vermeiden, dass Gefahrenstoffe aus der Windenergieanlage in die Umwelt gelangen, werden Flüssigkeiten in der Windenergieanlage Vestas V172-

7.2 MW an unterschiedlichen Stellen untergebracht. Im Maschinenhaus sind mehrere Auffangwannen vorgesehen, um Flüssigkeiten zu sammeln und zu verwahren. Das Auffangvolumen im Maschinenhaus ist groß genug, um eine dem größten Einzelsystem entsprechende Menge wie auch die Gesamtmenge aller wassergefährdenden Stoffe aufzunehmen. Aus Gründen der Anlagen- und Betriebssicherheit besitzen die WEA eine umfangreiche Anlagenüberwachung. Die Sicherheitskette schaltet die Anlagen oder Baugruppen bei entsprechenden Fehlermeldungen ab. Die drei möglichen Systeme (Hydraulik, Kühlung und Getriebe), die zu Undichtigkeiten führen können, sind mit Niveauschalter ausgestattet. Bei einer Leckage meldet dieser die Fehlermeldungen „Zu niedriger Flüssigkeitsstand an einer Hydraulik-, Getriebe- oder Kühleinheit“ und ein Not-Stopp wird ausgelöst. Unter anderem wird der betroffene Kreislauf durch Abstellen von Pumpen und Spannungsfreischaltung von Magnetventilen gesperrt, um ein Nachlaufen von austretenden Flüssigkeiten zu verhindern. Durch die kontinuierliche Fernüberwachung der Windenergieanlage werden Störungen, die zum Austritt von wassergefährdenden Stoffen führen können, frühzeitig erkannt und Gegenmaßnahmen eingeleitet.

Artenschutz / Landschaftsschutz

Die Fläche des Anlagenstandortes befindet sich im Außenbereich der Stadt Haltern westlich des Ortsteils Holtwick, im LSG 1 „Hohe Mark“ (LSG-4108-0003/Nr.1). Das Landschaftsschutzgebiet ist im Landschaftsplan „Haltern“ festgesetzt und liegt mit einer Flächengröße von 3.680 ha zum größten Teil innerhalb der naturräumlichen Einheit der Strocker Flachwellen und Eppendorfer Flachwellen.

Die Lage der WEA innerhalb eines Landschaftsschutzgebiets ist gemäß der ab dem 01.02.2023 geltenden Rechtslage kein Hinderungsgrund mehr für die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. So sieht der § 26 Abs. 3 BNatSchG vor, dass WEA in Landschaftsschutzgebieten keiner Ausnahme oder Befreiung mehr bedürfen. Dies gilt für WEA innerhalb von Windenergiegebieten nach § 2 Nr. 1 WindBG unbeschränkt. Nach dem Karten den RVR liegt die Anlage innerhalb der Fläche „HAS_35“ vom Entwurf der 1. Änderung des Regionalplans Ruhr vorgesehenen Windenergiegebietes im Sinne des § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes.

Im räumlichen Kontext zum Vorhaben kommen keine Natura 2000-Gebiete oder Naturschutzgebiete vor. Der Bau und der Betrieb der Anlage führen zu keiner nachweislichen Beeinträchtigung eines FFH-Gebietes durch stoffliche oder andere bau- und anlagenbedingte Emissionen. Eine mögliche Betroffenheit der FFH-relevanten Tierarten ist ebenfalls nicht gegeben. Es ist sicher anzunehmen, dass keine erheblichen Auswirkungen, auch unter Einbeziehung möglicher Summationswirkungen, eintreten werden.

Im 1.000 m-Radius der Anlage befindet sich kein Naturschutzgebiet. Die Naturschutzgebiete Hohemarkenbusch (RE-071) nordöstlich des Standorts und Sandsteinbruch Rogge (RE-068) westlich des Standorts, sind ca. 1,67 und ca. 1,82 km entfernt. Somit sehen wir keine Einwirkungen auf NSGs durch die vorliegende Planung.

Das nächstgelegene FFH-Gebiet („Holtwicker Wacholderheide“ DE-4208-302) liegt in einer Entfernung von ca. 2.100 m zum geplanten Standort. Aufgrund der Entfernung des nächsten Gebietes können unbetroffenen wertbestimmenden Arten bzw. Lebensraumtypen ausgeschlossen werden. Der im Windenergieerlass empfohlene Schutzabstand von 300 m wird deutlich eingehalten. Der Bau und der Betrieb der Anlage führen zu keiner nachweislichen Beeinträchtigung der FFH-Gebiete durch stoffliche oder andere bau- und anlagenbedingte Immissionen. Eine mögliche Betroffenheit der FFH-relevanten Tierarten ist ebenfalls nicht gegeben (siehe auch die Ausführungen zum Thema Artenschutz). Es ist sicher anzunehmen, dass keine erheblichen Auswirkungen, auch unter Einbeziehung möglicher Summationswirkungen, eintreten werden.

Im 1.000 m-Radius der WEA kommen 3 Geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG und § 42 LNatSchG vor. Die nächstgelegene Fläche liegt ca. 780 m von der beantragten WEA entfernt.

Aufgrund der relativ großen Entfernung werden keine zusätzlichen negativen Auswirkungen auf diese Bereiche erwartet. Die Biotopverbundfläche VB-MS-4108-002 „Waldbestand Hohe Mark“ mit besonderer Bedeutung erstreckt sich nahezu über den kompletten Untersuchungsraum.

Die Errichtung der Windenergieanlage löst Eingriffe im Sinne des § 14 ff BNatSchG aus. Die erforderlichen Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen wurden in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Recklinghausen festgelegt. Das für das Fachplanverfahren erforderliche Benehmen gemäß § 17 Abs. 1 BNatSchG ist hergestellt. Für das Vorhaben sind Artenschutzrechtliche Untersuchungen (ASP) gem. § 44 BNatSchG durchgeführt worden. Die Gutachten kommen zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben nicht gegen einen Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstößt, wenn die dort beschriebenen Vermeidungs- und CEF Maßnahmen eingehalten und umgesetzt werden. Die zum Teil hohe landschaftsästhetische Wertigkeit des Untersuchungsgebietes wird in den Gutachten berücksichtigt und führt zu der im LBP ermittelten Ersatzgeldleistung von 102.570,39€.

Forstamt

Vorliegend geht es hier um Nadelwald. Bei Nadelwaldflächen handelt es sich um Flächen, die neben ihrer wirtschaftlichen Ertragsfunktion keine wesentlichen anderen Waldfunktionen erfüllen, ihre Biotopwertigkeit ist zumeist gering. Zudem ist die Nutzfunktion bei Nadelholzkalamitätsflächen vorübergehend ausgefallen.

Die Gemeinde der Stadt Haltern wird zudem mit einem Waldanteil von derzeit 46 % nicht als waldarm betrachtet. Der Bedarf für die ausnahmsweise Inanspruchnahme der regionalplanerisch festgelegten Waldbereiche wird insofern als erbracht beurteilt, da aufgrund des Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes in Nordrhein-Westfalen vom 29. Januar 2013, des Klimaschutzplanes NRW 2013, des § 2 Satz 2 EEG 2012 (als vorrangiger Belang in der Schutzgüterabwägung) sowie den Grundsätzen zum Klimaschutz des LEP 2019/2022 dem Ausbau und der Nutzung der erneuerbaren Energien ein besonderes Gewicht zugewiesen wird und im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit bzw. Versorgung dienen. Dementsprechend wird auch die Abwägung der Rechte, Pflichten und wirtschaftlichen Interessen der Waldbesitzer gegenüber den Belangen der Allgemeinheit, unter dem Gesichtspunkt, welche Nutzungsart auf die Dauer für das Gemeinwohl von größerer Bedeutung ist, zugunsten der Stromversorgung mit erneuerbarer Energie ausgelegt.

Flugsicherheit

Es hat eine abschließende Beteiligung der Fachbehörden (Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr und Bezirksregierung Münster Dezernat 26 - Luftverkehr-) stattgefunden. Es ist die grundsätzliche Genehmigungsfähigkeit der Anlage aus der Sicht der Flugsicherheit festgestellt worden. Die Windenergieanlage muss mit einer Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ ausgerüstet werden.

Straßenrecht

Es hat eine Beteiligung von Straßen NRW stattgefunden. Es wurden keine grundsätzlichen Bedenken geäußert, die der Genehmigungsfähigkeit der WEA entgegenstehen.

Archäologie

Der Standort der WEA befindet sich in unmittelbarer räumlicher Nähe zum eingetragenen Bodendenkmalbereich MKZ 4208,0010 (Klosterwüstung Marienborn). Es wurde festzustellen, dass

in den entsprechenden Flächenbereichen der WEA ein sogenanntes „vermutetes Bodendenkmal“ gemäß § 2 (5) DSchG NRW vorliegt. Der Schutz des Bodendenkmals ist nicht von der Eintragung in die Denkmalliste abhängig (vgl. dazu § 5 (2) DSchG NRW). Zur Überprüfung des Verdachtes macht die LWL-Archäologie für Westfalen daher nach gegenwärtigem Planungsstand innerhalb des ausgewiesenen Bereichs einen bauvorgreifenden Abzug des Oberbodens in Begleitung einer Fachfirma. Dies gilt nicht nur für die eigentlichen Stellbereiche der Windenergieanlagen, sondern auch für entsprechende zu- und abführende Leitungsgräben, Kranstellplätze, Lagerflächen, etc. Sollten danach weitergehende Arbeiten notwendig sein, werden diese gesondert kommuniziert.

Zusammenfassende Beurteilung

Als Ergebnis der Prüfung des Antrags ist festzustellen, dass die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG vorliegen. Bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage entsprechend den Antragsunterlagen und den Maßgaben dieses Bescheides ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen. Die Genehmigung ist daher zu erteilen.

VIII.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, erhoben werden.

Im Auftrag

Kirchner

Hinweis Datenschutz: Die nach den Artikeln 13 und 14 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) erforderlichen Informationen zum Fachdienst 70 – Umwelt – finden Sie im Internet unter www.kreis-re.de/datenschutz

Anhang I

Immissionswerte Schall (Zusatzbelastung)

zum Genehmigungsbescheid 70.5 G 562.0029/24/1.6.2 vom 19.03.2025

Teilimmissionspegel der Zusatzbelastung zur Nachtzeit für die WEA vom Typ Vestas V172 - 7.2 der Tannenberg Wind GmbH & Co. KG unter Berücksichtigung von Schallreflexionen und Abschirmwirkungen.

Immissions-orte	Bezeichnung	Immissionsricht- werte	Zusatzbelastung / Teil- immissionspegel
IP 11/1	Im Holt 318, Haltern	45	36,6
IP 11/2	Im Holt 318a, Haltern	45	36,3
IP 12/1	Im Holt 300, Haltern	45	35,5
IP 12/2	Im Holt 302, Haltern	45	35,8
IP 19	Waldweg 9, Haltern	35	19,5

Anhang II**Antragsunterlagen**

zum Genehmigungsbescheid 70.5 G 562.0029/24/1.6.2 vom 19.03.2025

A	Antragsformulare	Blattanzahl
	Kurzbeschreibung gemäß § 4 Abs. 3 der 9. BImSchV	5
	Formular 1, Antrag auf Genehmigung	3
	Allgemeine Angaben zu der Windenergieanlage (WEA)	1
	Antrag auf Offenlage gem. §21a der 9. BImSchV	1
	Antrag Luftfahrthindernisse	1
	Hindernisangabe für Luftfahrtbehörden	1
B	Bauvorlagen	
	Bauantrag (Sonderbau)	2
	Baubeschreibung	3
	Betriebsbeschreibung	2
	Architektenbescheinigung	1
CD	Anlagenbeschreibung	
	Umweltverträglichkeit Vestas WEA	13
	Zeichnungslegenden	2
	Herstellererklärung zur Gültigkeit	8
	Allgemeine Beschreibung EnVentus	22
	Fledermausschutzsystem	8
	Leistungsspezifikation	42
	Rotorblatttiefen	4
	Allgemeine Beschreibung EnVentus™	43
	Prinzipieller Aufbau und Energiefluss	5
	Eingangsgrößen für Schallimmissionsprognosen	7
	Übersichtszeichnung V162-7.2 NH 169 m	1
	Schattenwurf-Abschaltsystem	8
E	Typenprüfung	
	Hinweis zu den Anhängen der Typenprüfung	1
F	Kosten	
	Herstellkosten	2
	Rohbaukosten	2
G	Karten und Pläne	
	Übersichtsplan, DTK25, M. 1:25000	1
	Übersichtsplan, ABK5, M. 1:5000	1
	Amtlicher Lageplan, M. 1:2000 mit Detailplan	1
H	Standort und Umgebung	
	Anforderungen an Transportwege und Kranstellflächen	28
	Übersicht Abstände Immissionsorte	1

	Übersicht Schutzgebiete	1
	Anbindung Stromnetz	1
	Übersicht Gewässerkarte	1
	Übersicht Wasserschutzgebiete	1
	Info Leitungen Richtfunk	1
IJ	Stoffe	
	Angaben zu wassergefährdenden Stoffen	7
	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	15
K	Abfallmengen / -entsorgung / Abwasser	
	Informationen zur Entstehung von Abwasser	1
	Angaben zum Abfall	10
L	Anlagensicherheit	
	Hinweis zur Wartung	1
	Hinweis Luftfahrtkennzeichnung	1
	Mitteilung zur Bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung	1
	Tages- und Nachtkennzeichnung von Vestas WEA in Deutschland	36
	Akkukasten für das Beleuchtungssystem	3
	Allgemeine Spezifikation Gefahrenfeuer, Unterbrechungsfreie Stromversorgung (USV)	9
	Allgemeine Spezifikation für Gefahrenfeuer, Sichtweitensensor (SWS)	16
	Allgemeine Spezifikation Licht Eingangstür für Türme Onshore	6
	Allgemeine Spezifikation Vestas Eiserkennung	8
	Stellungnahme Option Eiserkennung	1
	Spezifizierung Yaw-into-fixed-position-due-to-ice	4
	Gutachten Integration BLADEcontrol	7
	Typenzertifikat_BLADEcontrol Eisdetektor	7
	Blitzschutz und elektromagnetische Verträglichkeit	18
	Vestas-Erdungssystem	11
	Gültigkeit Dokumente für EnVentus Plattform	8
M	Arbeitsschutz bei Errichtung und Wartung	
	Hinweis zum Arbeitsschutz	1
	Erlass Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW	4
	Evakuierungsplan	1
NO	Brandschutz	
	Allgemeine Spezifikation Feuerlöschsystem	8
	Generisches Brandschutzkonzept	16
	Standortspezifisches Brandschutzkonzept	15
PQ	Maßnahmen nach Betriebseinstellung	
	Rückbauverpflichtung	1
	Rückbaukosten	2
R	Immissionen	
	Schattenwurfprognose , Projektnr.: 4-20-071, 28.04.2023	108

	Schalltechnisches Gutachten, Projektnr.: L-5166-01.02, 17.06.2024	102
S	Sonstige Gutachten	
	Gutachten zur Standorteignung /Turbulenzgutachten i17, Projektnr.: I17-SE-2023-234, 08.05.2024	36
	Baugrunduntersuchung, Dr. Koppelberg & Gerdes, Projektnr.:23033-01, 08.05.2024	26
Sch	Ökologische Belange	
	Artenschutzgutachten, Windenergieanlage am Standort Mariaborn in Haltern am See, LAB, Juli 2024	53
	Landschaftspflegerischer Begleitplan , Windenergieanlage am Standort Mariaborn in Haltern am See, LAB, Juli 2024	77
	Bericht zur Umweltverträglichkeit, Windenergieanlage am Standort Mariaborn in Haltern am See, LAB, Juli 2024	22

Anhang III

Zitierte Vorschriften

zum Genehmigungsbescheid 70.5 G 562.0029/24/1.6.2 vom 19.03.2025

AVerwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung in der zurzeit geltenden Fassung
AVV	Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen in der zurzeit geltenden Fassung
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe in der zurzeit geltenden Fassung
BauGB	Baugesetzbuch in der zurzeit geltenden Fassung
BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung in der zurzeit geltenden Fassung
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung in der zurzeit geltenden Fassung
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes (Betriebssicherheitsverordnung), in der zurzeit geltenden Fassung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch, in der zurzeit geltenden Fassung
BGI 657	Berufsgenossenschaftliche Informationen für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit (BGI) - Windenergieanlagen
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz in der zurzeit geltenden Fassung
4. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der zurzeit geltenden Fassung
9.BImSchV	Verordnung über das Genehmigungsverfahren in der zurzeit geltenden Fassung
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz in der zurzeit geltenden Fassung
BWaldG	Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) in der zurzeit geltenden Fassung
DIN 14095	Feuerwehrpläne für bauliche Anlagen
DIN 19639	Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben
DIN-ISO 9613-2	Alternatives Verfahren zur Berechnung A-bewerteter Schalldruckpegel
DSchG	Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz) in der zurzeit geltenden Fassung
DSGVO	Verordnung 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien

	Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)
EEG	Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2017)
EU-Maschinenrichtlinie	Richtlinie 2006/42/EG (Maschinenrichtlinie) - Maschinenverordnung
FGW-Richtlinie	Technische Richtlinie zur Bestimmung der Leistungskurve, des Schalleistungspegels und der elektrischen Eigenschaften von Windenergieanlagen, Stand: 01.01.2000, Herausgeber: Fördergesellschaft Windenergie e.V., Elbehafen, 25541 Brunsbüttel
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen in der zurzeit geltenden Fassung
LAI-Hinweise	LAI-Hinweise zum Schallimmissionsschutz von Windkraftanlagen mit Stand 30.06.2016
LFoG	Landesforstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz) in der zurzeit geltenden Fassung
Licht-Richtlinie	Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI)
LNatSchG NRW	Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturenschutzgesetz – LNatSchG NRW) - in der zurzeit gültigen Fassung
LOG	Gesetz über die Organisation der Landesverwaltung – Landesorganisationsgesetz - in der zurzeit gültigen Fassung
LuftKennz VwV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen in der zurzeit geltenden Fassung
LuftkostV	Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung in der zurzeit geltenden Fassung
LuftVG	Luftverkehrsgesetz in der zurzeit geltenden Fassung
StVO	Straßenverkehrs-Ordnung in der zurzeit geltenden Fassung
StrWG NRW	Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen in der zurzeit geltenden Fassung
TA Lärm 1998	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503)
UVPG a.F.	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1757, ber. S. 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23.10.2007 (BGBl. I S. 2470)
UVPG n. F.	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der zurzeit geltenden Fassung
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe in der zurzeit geltenden Fassung
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der zurzeit geltenden Fassung

VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit geltenden Fassung
WKA-Schattenwurfhinweise	Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windkraftanlagen Aktualisierung 2019
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz) in der zurzeit geltenden Fassung
Windenergie Erlass	Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung vom 08.05.2018
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz in der zurzeit geltenden Fassung